

**Ortsgemeinde Kempfeld
Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen**

**Bebauungsplan
„Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg“**

**Umweltbericht
gem. § 2 BauGB**

Stand:
Satzung
21.04.2026

Auftraggeber:
KernPlan
Kirchenstr. 12
D66557 Illingen

Bearbeitung:
ARK Umweltplanung und -consulting
Piesbacher Str. 40
66701 Beckingen

Stand: Satzung
erstellt: 21.04.2026

ARK Umweltplanung und –consulting – Dr. Joachim Weyrich
Piesbacher Str. 40
66701 Beckingen
Tel.: 0172 6837366
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
Dr. F. Wilhelmi

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass.....	6
2.	Bebauungsplanentwurf	6
2.1	Standort.....	6
2.2	Umweltrelevante Festsetzungen.....	7
2.3	Flächenbedarf	8
2.4	Planungsalternativen.....	9
3.	Planerische und gesetzliche Vorgaben.....	9
3.1	Einschlägige Rechtsgrundlagen	9
3.2	Landesentwicklungsprogramm IV und Landschaftsprogramm.....	10
3.3	Regionaler Raumordnungsplan Region Rheinhessen-Nahe	10
3.4	Flächennutzungsplan	10
3.5	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	10
3.6	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG.....	11
3.6.1	Naturpark.....	11
3.6.2	Nationalpark	11
3.6.3	Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet	11
3.6.4	Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil	11
3.6.5	Schutzgebiete nach WHG/LWG	11
3.7	Informelle Fachdaten	12
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustands	13
4.1	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora, biologische Vielfalt	13
4.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	13
4.1.2	Biotope und Vegetation.....	14
4.1.3	Fauna	17
4.1.3.1	Habitatstrukturen.....	17
4.1.3.2	Avifauna	20
4.1.3.3	Säuger	23
4.1.3.4	Herpetofauna	23
4.1.3.5	Sonstige Artengruppen	24
4.1.4	Biologische Vielfalt	24
4.2	Schutzgut Fläche und Boden.....	24
4.3	Schutzgut Wasser	25
4.4	Schutzgut Klima und Luft	25
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	25
4.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	25
4.7	Schutzgut Mensch.....	26
5.	Wirkungsprognose (Umweltprüfung)	26
5.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	26
5.2	Wirkfaktoren	27
5.3	Prognose der schutzgutbezogene Auswirkungen im Planfall.....	29
5.3.1	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora, Biologische Vielfalt	29
5.3.1.1	Biotope und Vegetation.....	29
5.3.1.2	Habitatstrukturen und allgemeine Auswirkungen auf die Fauna	30
5.3.1.3	Avifauna	30
5.3.1.4	Fledermäuse	31
5.3.1.5	Kleinsäuger	31
5.3.1.6	Herpetofauna	31
5.3.1.7	Sonstige Artengruppen	31
5.3.1.8	Biologische Vielfalt	31
5.3.1.9	Abgeleitete Maßnahmen	31
5.3.2	Schutzgut Fläche und Boden.....	32
5.3.3	Schutzgut Wasser	32

5.3.4	Schutzgut Klima und Luft	33
5.3.5	Schutzgut Landschaftsbild	33
5.3.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	33
5.3.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	33
5.3.8	Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen	34
5.4	Prognose der Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	34
5.5	Auswirkungen auf besonders geschützte Arten (artenschutzrechtliche Prüfung)	35
5.6	Umwelthaftungsausschluss.....	36
5.7	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.....	36
5.7.1	Kurzbewertung des legitimierten Eingriffs in die Schutzgüter.....	37
5.7.2	Ableitung des Kompensationsbedarfs Biotop	37
5.7.3	Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf	38
5.8	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen.....	39
5.8.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	39
5.8.2	Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	41
5.8.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	42
6.	Zusätzliche Angaben.....	43
6.1	Verwendete technische Verfahren	44
6.2	Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen.....	44
6.3	Monitoringmaßnahmen	44
6.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	45
6.5	Verwendete Quellen.....	47

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Übersichtslageplan der Maßnahme
- Abb. 2: Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs
- Abb. 3: Lage des Geltungsbereiches und der Schutzgebiete
- Abb. 4: im LANIS dargestellte Biotope
- Abb. 5: Dokumentation Plangebiet (Bereich des geplanten Sondergebietes)
- Abb. 6: Dokumentation Plangebiet (Bereich Wildfreigehege)
- Abb. 7: Nutzungsstruktur im Bereich Sondergebiet
- Abb. 8: Ausschnitt aus dem Konzept Stein der Machbarkeitsstudie
- Abb. 9: Perspektive des Gehegestatus Ende 2030
- Abb. 10: Übersichtslageplan der Ausgleichsmaßnahmen und Eingriffsbereich
- Abb. 11: Detaillageplan der Ausgleichsmaßnahmen

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Flächenbedarf
- Tab. 2: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze
- Tab. 3: Erfassungskalender
- Tab. 4: Abschichtung relevanter Vogelarten
- Tab. 5: Registrierte und zu erwartende Vogelarten
- Tab. 6: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Tab. 7: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern
- Tab. 8: Artenschutzrechtliche Betroffenheiten und Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG
- Tab. 9: schutzgutbezogene Eingriffsbeurteilung und externer Ausgleichsbedarf
- Tab. 10: Darstellung Eingriffsschwere Biotope gem. Praxisleitfaden
- Tab. 11: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff (nur SO)
- Tab. 12: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff (nur SO)
- Tab. 13: Matrixtabelle eB und eBS, Zuordnung Schutzgut Biotope
- Tab. 14: Ausgleich: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff (nur SO)
- Tab. 15: Ausgleich: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff (nur SO)

1. Einleitung und Anlass

Das Wildfreigehege Wildenburg unmittelbar neben der gleichnamigen Burganlage auf dem Wildenburger Kopf hat sich seit seiner Gründung 1966 als ein wichtiger Bestandteil der regionalen Erholungsinfrastruktur entwickelt. Mit dem Landeskonzept zur Einrichtung eines Nationalparks Hunsrück-Hochwald im Jahr 2013 wurde das Gehege als einer von drei Standorten für ein Nationalpark-Tor ausgewählt.

Mit der Übernahme durch das Nationalparkamt zum 01.01.2024 soll das Wildfreigehege gezielt im Sinne des Nationalparkgedankens weiterentwickelt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Umweltbildungsarbeit und das Erlebarmachen der heimischen Wildtier-Welt. Gleichzeitig sollen die bestehenden baulichen Anlagen renoviert und im begrenzten Umfang erweitert werden, um so die Bedeutung des Nationalparktors als zentraler Anlaufpunkt und repräsentativer Einstiegsort zum Nationalpark zu würdigen.

Derzeit beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit der bestehenden und geplanten Nutzungen nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Auf dieser Grundlage können zusätzliche bauliche Anlagen nicht realisiert werden. Die Ortsgemeinde Kempfeld hat daher die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg“ beschlossen.

Der ca. 53,2 ha große Geltungsbereich umfasst das Wildfreigehege einschließlich des vorgelagerten Besucherparkplatzes und einer angrenzenden Grünlandfläche.

Der extensiv genutzte Bereich der Anlage mit den großflächigen Freigehegen befindet sich in einer Pflegezone des Nationalparks, der Eingangsbereich mit Verwaltungs- und weiteren Gebäuden, der Besucherparkplatz, Teile der angrenzenden Grünlandfläche sowie die Wildenburgerstraße sind aus dem Nationalparkgelände ausgegliedert. Die geplanten baulichen Maßnahmen konzentrieren sich ausschließlich auf diese außerhalb des Nationalparks gelegenen Bereiche.

Parallel zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.

Mit dem integrierten grünordnerischen Fachbeitrag erfolgt die in § 1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Belange, die in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Dabei werden die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung ermittelt und festgelegt. Darüber hinaus werden im Umweltbericht die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG geprüft.

2. Bebauungsplanentwurf

2.1 Standort

Das Plangebiet befindet sich am Wildenburger Kopf ca. 1,2 km südlich der Ortslage von Kempfeld bzw. ca. 0,9 km nördlich von Kirschweiler und umfasst das Gelände des bestehenden Wildfreigeheges, den Besucherparkplatz und eine periphere Grünlandfläche. Der Wildpark selbst lässt sich in das intensiv genutzte Umfeld des Eingangsbereiches mit Verwaltungsgebäude, Besucherinformation, Betriebshof, Stallungen, Futterstellen, Spielplatz und Unterständen sowie den lediglich durch Besucherwege erschlossenen und als Wald klassifizierten Bereich der Freigehege unterteilen.

In den Geltungsbereich eingeschlossen ist auch der unmittelbar angrenzende Streckenabschnitt der Wildenburgerstraße. Das Wildparkgelände ist von Wald umgeben, in direkter Nachbarschaft befindet sich die denkmalgeschützte Wildenburg.

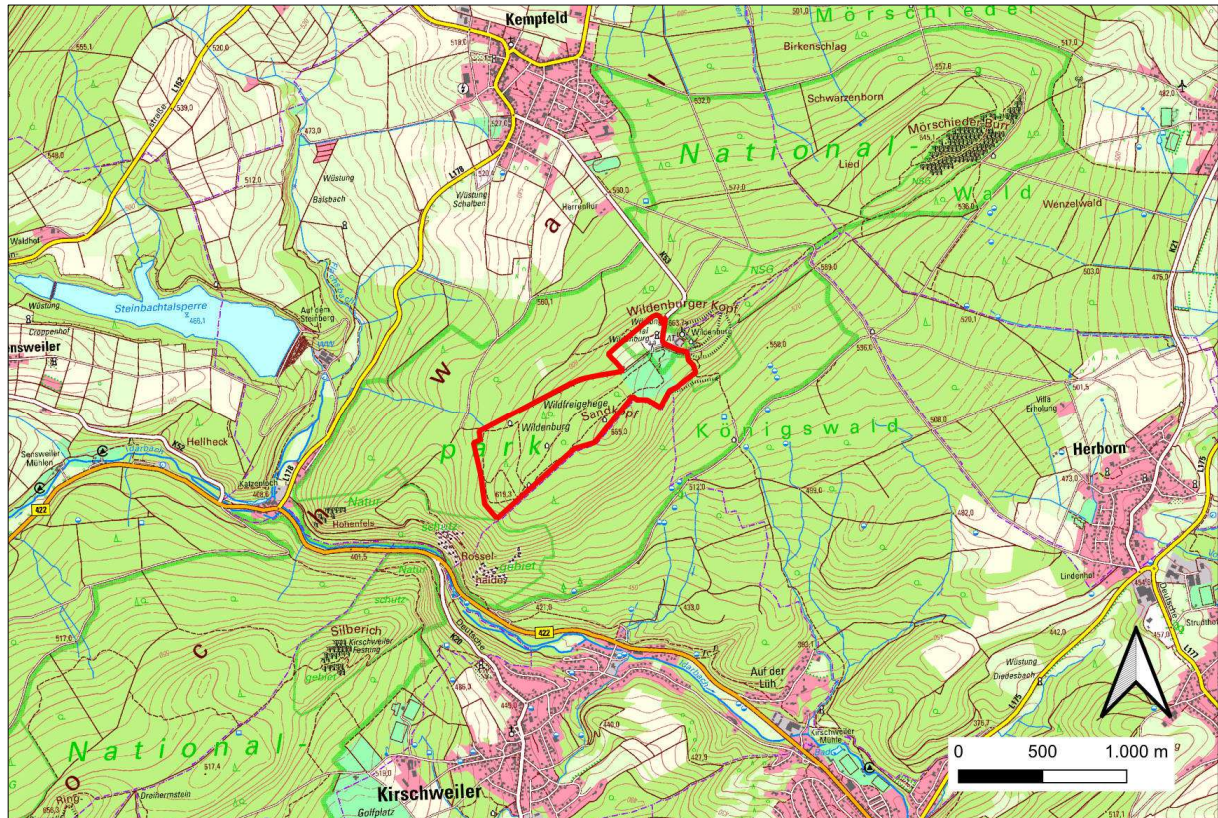


Abb. 1: Übersichtslageplan mit rot dargestelltem Geltungsbereich (Kartengrundlage: Messtischblatt 6209 TK 25 6209; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP, wms-Dienst)

2.2 Umweltrelevante Festsetzungen

Der Bebauungsplan setzt den Bereich des Nationalparktores mit Besucherzentrum und Verwaltungsgebäude und den intensiv genutzten vorderen Abschnitt des Wildparkgeländes sowie den Bereich des Betriebshofes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nationalpark-Tor und Wildfreigehege“ fest.

Innerhalb des Sondergebietes gilt für die geplanten baulichen Erweiterungen eine Geschossflächenzahl von II. Auf die Festsetzung einer GRZ wird verzichtet, stattdessen lässt der Bebauungsplan eine maximale Gesamtversiegelung von 10.000 m² zu. Dies entspricht der gegenwärtigen Bebauung/Versiegelung zuzüglich eines für die angestrebte Entwicklung hinreichend großen Puffers für bauliche Erweiterungen. Die Baugrenzen umfassen den gesamten Bereich des Sondergebietes.

Der bestehende Besucherparkplatz wird mit der entsprechenden Festsetzung in seinem Bestand gesichert, gleiches gilt für den angrenzenden Abschnitt der Kreisstraße, der nachrichtlich übernommen wird.

Das gesamte Freigehege ist trotz lokaler Blößen oder z.T. lückiger, parkartiger Baumbestände als Wald gem. § 3 des Landeswaldgesetzes zu betrachten und wird bauplanungsrechtlich als solcher festgesetzt. Alle übrigen Flächen innerhalb des Wildfreigeheges außerhalb des ausgewiesenen Sondergebietes, die sich aktuell nicht als Waldflächen darstellen, werden als private Grünflächen festgesetzt. Entsprechend dem derzeitigen Bestand sind in diesem Bereich alle Nutzungen zulässig, die für den ordnungsgemäßen

Betrieb und die Umsetzung des neuen Nutzungskonzeptes des Wildfreigeheges erforderlich sind. In der Begründung zum Bebauungsplan ist das neue Nutzungskonzept detailliert dargestellt.

Die Grünlandfläche außerhalb des Wildparks wird als private Grünfläche festgesetzt und kann wie bisher bewirtschaftet und in der Ausprägung als magere submontane Mähwiese (FFH-LRT 6520) erhalten werden. Auf dem Abschnitt nördlich des Besucherparkplatzes ist in Ausnahmefällen bei Veranstaltungen mit sehr hohem Besucheraufkommen (in mehrjährigen Abständen) eine temporäre Nutzung als PKW-Ausweichstellplatz zulässig. Diese bisher bereits praktizierte Nutzung hat nachweislich nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes geführt.

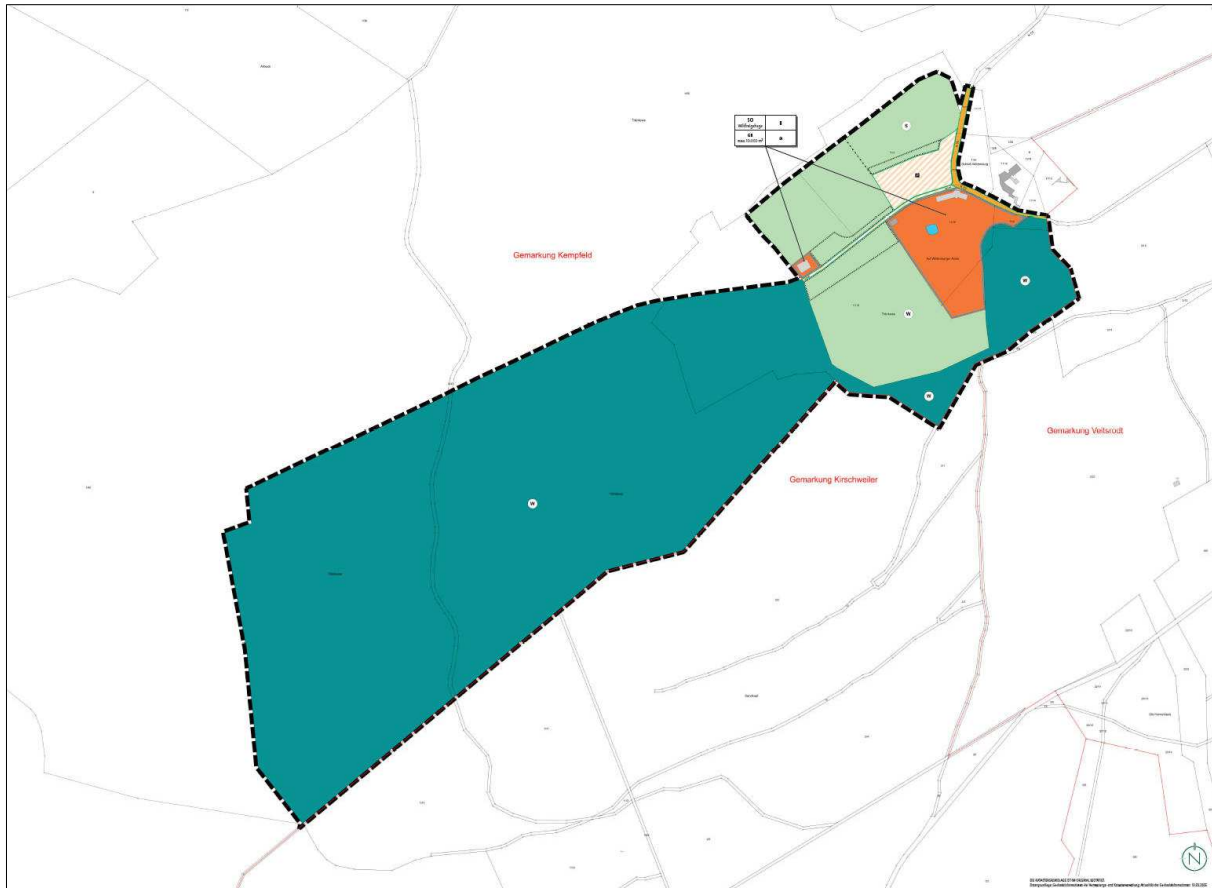


Abb. 2: Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand 21.04.2026

2.3 Flächenbedarf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 53,2 ha. Auf der Grundlage des Vorentwurfes des Bebauungsplanes besteht gem. dem derzeitigen Planungsstand folgender Flächenbedarf:

Tab. 1: Flächenbedarf

Flächennutzung	B-Plan	
	Fläche [ha]	Anteil [%]
Sondergebiet (Nationalparktor & Wildfreigehege)	2,36	4,45
Öffentliche Verkehrsfläche	0,23	0,43
Verkehrsfläche (Privatweg)	0,14	0,27
Verkehrsfläche (Parkplatz)	0,75	1,40
Private Grünfläche	2,43	4,57
Private Grünfläche (Ausweichstellplatz)	1,55	2,92
Private Grünfläche (Wildfreigehege)	4,27	8,02
Wald	41,46	77,94
Summe	53,19	100

2.4 Planungsalternativen

Eine Prüfung alternativer Standorte für das geplante Vorhaben ist insofern obsolet, als dass es um die bauplanungsrechtliche Sicherung eines bestehenden und seit langem etablierten Wildfreigeheges und gleichzeitig um die Umsetzung des Nutzungskonzeptes für das bestehende Nationalparktor geht. Hierbei werden über den Bestand hinausgehend lediglich kleinere Maßnahmen und Bauten legitimiert, die der Weiterentwicklung des auf den Nationalpark ausgelegten Nutzungskonzeptes dienen. Der unmittelbare räumliche Zusammenhang ist daher zwingend.

3. Planerische und gesetzliche Vorgaben

3.1 Einschlägige Rechtsgrundlagen

Tab. 2: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze

Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien	Belange	Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Nachhaltigkeit der städtebaulichen Entwicklung, Belange des Umweltschutzes, Bodenschutzklausel n. § 1a, Abs. 2, Ziele der Raumordnung, Aussagen FNP und Fachpläne, NATURA 2000	angepasstes Nutzungskonzept
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)	Betroffenheit von Schutzgebieten, geschützte Biotope, besonderer Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG), Umweltschäden (§ 19 BNatSchG), Ausgleichverpflichtung n. § 15ff. BNatSchG	Wildfreigehege innerhalb des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Pflegezone), LSG, weitere Schutzgebiete nach BNatSchG nicht direkt betroffen; keine Auswirkungen auf geschützte Biotope; -> unter Berücksichtigung der bei den konkreten Vorhaben zu ergreifenden Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände n. §§19 und 44 BNatSchG abgewendet werden
FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie	Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten, Lebensräumen und Arten	FFH-Verträglichkeit gesichert; keine FFH-Lebensräume durch Festsetzungen in ihrem Bestand oder Erhaltungszustand gefährdet (keine Nutzung Altbestände, FFH-LRT 9110, Sicherung FFH-LRT 6520)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG)	Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz	Keine Schutzgebiete betroffen; kein Retentionsraumverlust Umgang mit Niederschlagswasser

Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien	Belange	Berücksichtigung
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	sehr geringer Bodenfunktionsverlust durch Überbauung
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), zuzgl. Verordnungen und Richtlinien	Auswirkungen von Lärm auf störepfindliche Nutzungen, Planungsleitsatz n. § 50 BImSchG	nicht relevant
Landeswaldgesetz	Erhalt und Sicherung des Waldes	Kein Waldverlust, Waldausgleich gem. LWaldG nicht erforderlich
Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Belange des Denkmalschutzes	Baubegleitung, Fokusbetrachtung
UVP-Gesetz	Umweltprüfung	nicht relevant

3.2 Landesentwicklungsprogramm IV und Landschaftsprogramm

Gemäß der Themenkarte „Landschaftstypen“ des LEP IV befindet sich der Geltungsbereich innerhalb einer Waldlandschaft. Die Landschaftstypen stellen die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen dar, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Gem. der Themenkarte „Erholungs- und Erlebnisräume“ befindet sich der Standort innerhalb des ausgewiesenen Erholungs- und Erlebnisraumes „Hochwald, Idarwald (einschl. Ruwertal)“ mit hoher Landschaftsbildqualität und zentraler landschaftlicher Leitstruktur, die sich über die Landesgrenze hinweg fortsetzt.

Der Planungsraum befindet sich innerhalb einer Kernzone des Biotopverbunds und innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereiches für die Sicherung des Grundwassers.

3.3 Regionaler Raumordnungsplan Region Rheinhessen-Nahe

Die regionalen Raumordnungspläne sind die fachlich verbindlichen Konkretisierungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV). Das Plangebiet befindet sich gem. 2. Teilfortschreibung RROP Rheinhessen-Nahe vom 19. April 2022 in Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus. Der Plateaubereich des Vorhabens liegt zudem innerhalb von Vorbehaltsgebieten „Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“, „Regionaler Biotopverbund“ und „Grundwasserschutz“ sowie in einem Vorranggebiet „Wald und Forstwirtschaft“.

3.4 Flächennutzungsplan

Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Im Hinblick auf den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 01.01.2020 und dem damit einhergehenden Planungsbedürfnis für einen neuen gemeinsamen Flächennutzungsplan kann der vorliegende Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB aufgestellt werden.

3.5 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-7000-092) befindet sich ca. 2,6 km nördlich, das FFH-Gebiet Idarwald (FFH-7000-077) nordwestlich in über 3 km Entfernung. Für beide Gebiete dürfen direkte Wirkungen auf den Erhaltungszustand der gemeldeten Lebensräume ausgeschlossen werden. Großräumig agierende Arten (Vögel, Fledermäuse), für die das Plangebiet einen potenziell essentiellen Teillebensraum darstellen könnte, sind in beiden Gebieten nicht gemeldet.

3.6 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

3.6.1 Naturpark

Der Planungsraum liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück (Verordnung vom 14. Februar 1980, geändert durch VO vom 20. Juli 1985). Gem. § 1 Abs. 2 der Landesverordnung sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes nicht Bestandteil des Naturparks.

3.6.2 Nationalpark

Die Planungsfläche ist bis auf den Eingangsbereich zum Wildparkgelände Teil des gem. Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Nationalparkgesetz Hunsrück-Hochwald) vom 4. Oktober 2014 festgelegten Nationalparks Hunsrück-Hochwald. Das Wildfreigehege ist hierbei als Pflegezone ausgewiesen und dient somit gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Pufferung der Naturzone und zum Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Kulturlandschaftsteile, zu dem das Freigehege in seinem Bestand und gem. der vorgesehen Planung zweifelsfrei gehört. Gem. § 3 Abs. 3 können in der Pflegezone eine extensive Bewirtschaftung und Pflegemaßnahmen aus naturschutzfachlich, wasserwirtschaftlich und kulturhistorisch wichtigen Gründen zur Bewahrung und Erreichung des Zwecks des Nationalparks durchgeführt werden. Auch diese Bedingung trifft zu.

Der Eingangsbereich mit Verwaltungs- und weiteren Gebäuden, Besucherparkplatz und dem überwiegenden Teil der angrenzenden Grünlandfläche ist, ebenso wie die Wildenburgerstraße, aus der Nationalparkkulisse ausgegliedert.

3.6.3 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald - Idarwald mit Randgebieten“ (RechtsVO v. 01. April 1976). Gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung sind Flächen des Gebietes, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes liegen, nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Gleichwohl sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen innerhalb des Flächenkulisse die Schutzziele des LSG entsprechend zu berücksichtigen.

Im Osten grenzt das Naturschutzgebiet „Wildenburg und Umgebung“ (NSG-7100-019) und südwestlich das NSG „Rosselhalde“ (NSG-7100-018) unmittelbar an das Plangebiet an. Flächen innerhalb der NSGe werden nicht beansprucht.

3.6.4 Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil

Im Plangebiet befinden sich keine Naturdenkmale bzw. geschützte Landschaftsbestandteile.

3.6.5 Schutzgebiete nach WHG/LWG

Ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder gesetzlich festgesetzte oder faktische Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

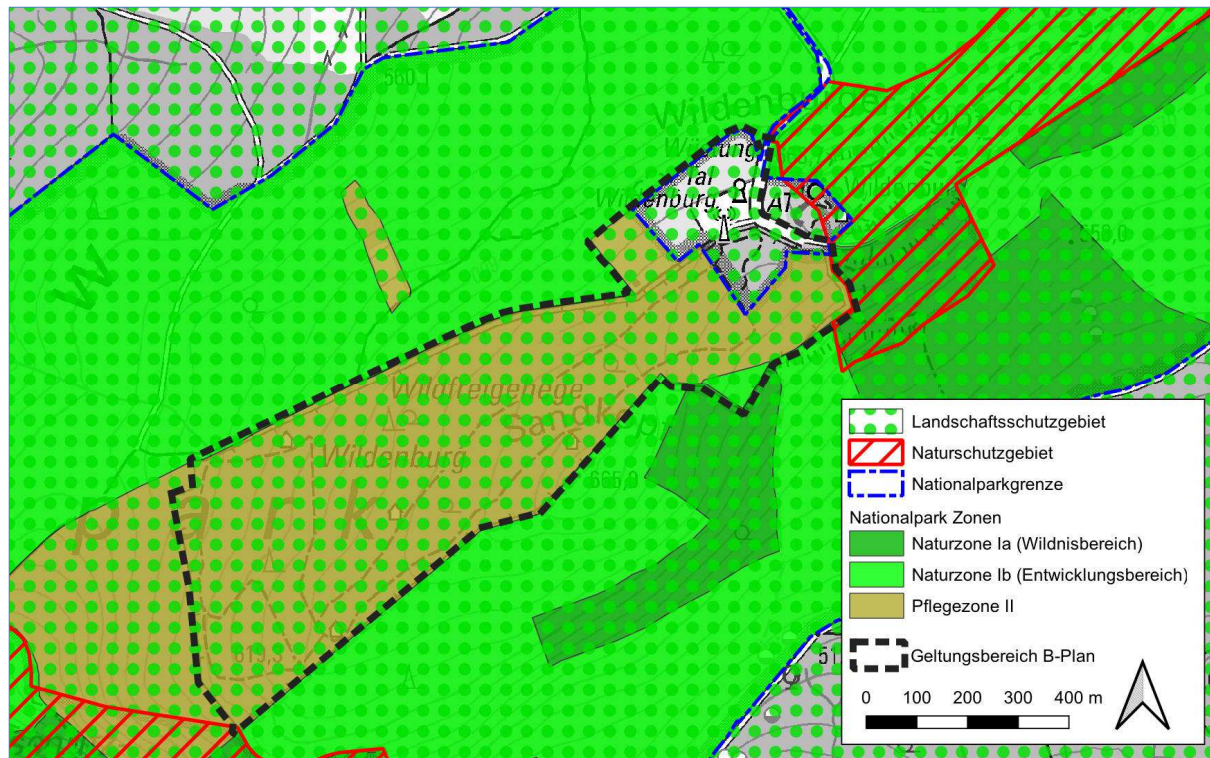


Abb. 3: Lage des Geltungsbereiches und der Schutzgebiete

3.7 Informelle Fachdaten

Gem. den Fachdaten des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung RLP (LANIS, Internet-Abruf, 05.07.2025) befinden sich am östlichen Rand des Geltungsbereiches erfasste Biotope des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz, sowohl Lebensräume gem. Anh. I der FFH-RL als auch n. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützte Biotope. Es handelt sich dabei um Waldbiotope auf Blockschuttstandorten, die - unter Berücksichtigung der kartierbedingten Maßstabungenauigkeiten – alle im Rechtsplanentwurf als Wald festgesetzt werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Biotope: BT-6209-1413-2010 - kleiner mesophiler Buchen-Blockschuttwald, FFH-LRT 9130, der daran anschließende Hangschuttwald BT-6209-1412-2010 wird nicht als FFH-LRT eingestuft, ist allerdings als gesetzlich geschützter Biotop erfasst. Alle weiteren angrenzenden Hangschuttwälder liegen außerhalb der Planungsfläche. Im Westen ragt ein Buchen-Altholz (BT 6209-0407-2016) in den Geltungsbereich. Alle genannten Biotope sind durch die Festsetzung als Wald in ihrem Bestand gesichert.

Die Grünlandfläche zwischen dem Besucherparkplatz und den angrenzenden Waldflächen ist als FFH-LRT 6520 (Goldhaferwiese, BT-6209-0002-2016) im Erhaltungszustand B erfasst, was im Rahmen der floristischen Erfassung bestätigt werden konnte.

Gem. dem Modul Artnachweise sind in den beiden, den Geltungsbereich abdeckenden Rasterzellen (Gitter-ID 3725514, 3745514) als Arten der Roten Listen und/oder Arten der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten Flussuferläufer, Rotmilan, Schwarzspecht und Mittelspecht gelistet. Die Rasterzellen umfassen überwiegend Waldflächen, am nordwestlichen Rand auch Offenland.

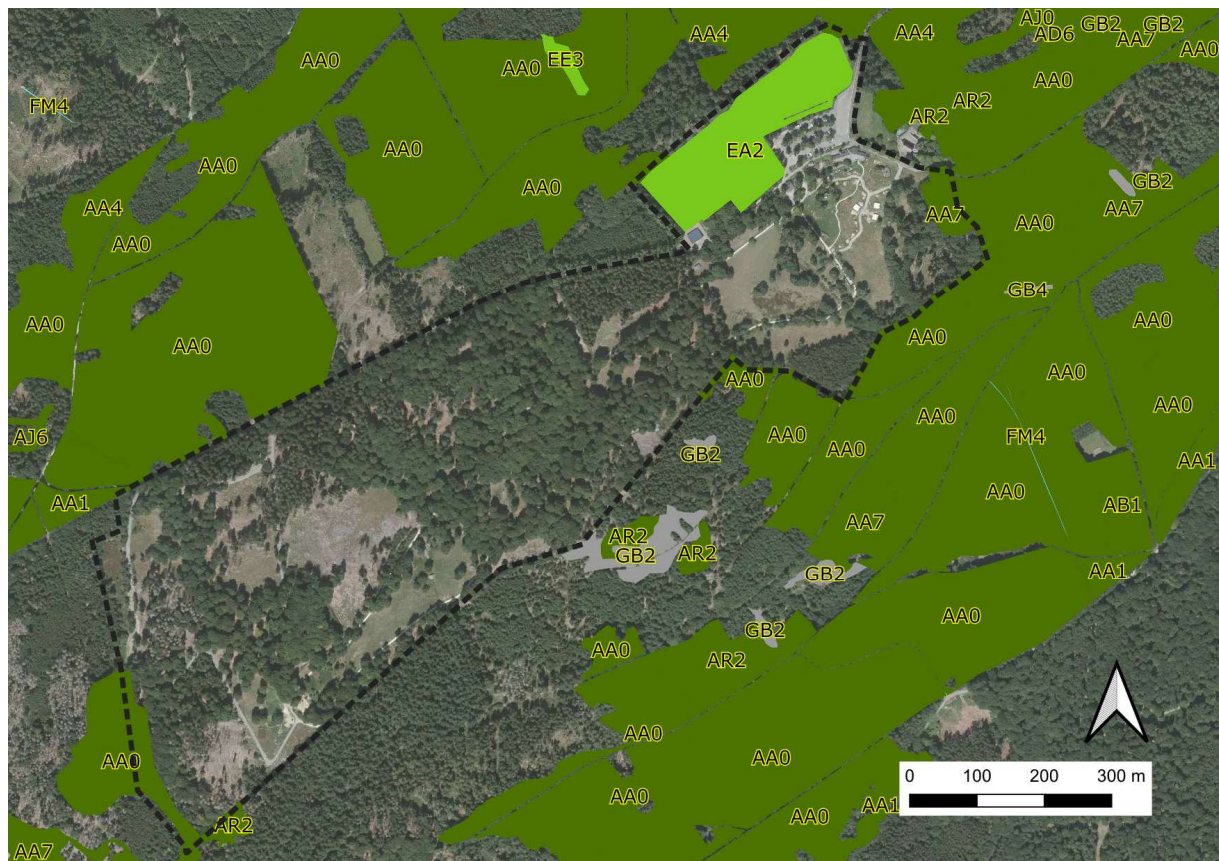


Abb. 4: im LANIS dargestellte Biotope (Lebensräume n. Anh. 1 FFH-RL, n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope),
Quelle: LANIS, Stand 12.01.2026

Die ARTEFAKT-Datenbank listet für das TK 25-Messtischblatt 6209 die folgenden Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie: Eisvogel, Uhu, Schwarzstorch, Mittel-, Grau- und Schwarzspecht, Kranich, Neuntöter, Rotmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, Raufußkauz und Haselhuhn, als Arten der Anhänge II/IV der FFH-RL sind aufgeführt: Quendel-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Skabiosen-Scheckenfalter, Heckenwollfalter, Spanische Flagge, Kammmolch, Geburtshelfer-, Kreuz und Wechselkröte, Gelbbauchunke, Zaun-, Mauereidechse, Schlingnatter, Würfelnatter, Haselmaus, Wildkatze, Luchs, Europäischer Biber sowie diverse Fledermausarten.

4. Bestand und Bewertung des Umweltzustands

4.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora, biologische Vielfalt

4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Das durchgeführte Untersuchungsprogramm ergab sich aus den vorhandenen Datengrundlagen und anhand einer Potenzialabschätzung des Planbereiches in Bezug auf die Umweltgüter und der Beurteilung der Eingriffswirkung. Da an den grundsätzlichen Strukturen des Wildfreigeheges keine Änderungen vorgesehen sind, wurden neben einer allgemeinen Habitatpotenzialanalyse vor allem im Bereich der Sondergebiete Spotuntersuchungen durchgeführt.

Das Untersuchungsprogramm umfasste:

- eine Erfassung der Biotope als Grundlage für die Eingriffsbewertung und floristische Erfassung zur LRT-Qualifizierung im Bereich der Grünlandfläche
- Erfassung der Brutvögel auf oder am Rand der Planungsfläche (nach SÜDBECK et al. 2025, BMVI 2014)
- Überprüfung von Solitärbbäumen innerhalb des pot. Eingriffsbereiches auf Höhlen und Quartiere von Fledermäusen¹
- kursorische Erfassung von Amphibien in Gewässern und Landhabitaten
- Erfassung von Reptilien: Transektbegehungen im Bereich von Erwartungshabitaten
- kursorische Erfassung Tagfalter

Eine nähere Erläuterung der Untersuchungsmethodik wird ggfs. bei den einzelnen Artengruppen gegeben.

Tab. 3: Erfassungskalender

Datum	Zeit	MannStd.	Fokus
22.05.2025	11:00 – 13:30	5	2 Pers. Biotoperfassung, Avifauna, floristische Erfassung FFH-LRT
05.08.2025	12:30 -14:00	1,5	Vegetation, Nacherfassung n. 1. Schnitt (Fokus FFH-LRT), Baumerfassung
06.08.2025	10:00-18:00	16	2 Beobachter, Fauna, Habitatrequisiten
16.08.2025	11:00-15:00	12	2 Beobachter, Fauna Fokus Reptilien, Habitatrequisiten
09.11.2025	10:30–14:30	4	Horst/Nestsuche im Bereich Sondergebiet, Avifauna Standvögel

Der Zeitaufwand überschreitet die nach Albrecht et.al.² für das insgesamt 1,75 ha große, anthropogen bereits deutlich überformte Gebiet als rechtssicher geltende Erfassungszeit (5 min/ha mit mind. 3 Wdh) deutlich

4.1.2 Biotope und Vegetation

Die Planungsfläche hat eine Größe von rd. 53,2 ha und befindet sich am 664 m hohen Wildenburger Kopf ca. 1,2 km südlich der Ortslage von Kempfeld. Von dort besteht eine verkehrliche Anbindung über die K 53.

Neben dem Wildfreigehege selbst sind eine Grünlandfläche, der Besucherparkplatz, das Verwaltungsgebäude, der Betriebshof, Stallungen und weitere Einrichtungen wie Spielplatz, Unterstände, Futterstellen u.a. in den Geltungsbereich eingeschlossen.

Unmittelbar neben dem Wildpark befindet sich die weithin bekannte denkmalgeschützte Wildenburg. Der Wildpark, resp. die Gehege sollen in ihrem jetzigen Zustand erhalten und gezielt im Sinne des Nationalparks weiterentwickelt werden. Seit der Übernahme des Wildparks durch das Nationalparkamt im Jahr 2024 stand zunächst die Verbesserung der Gesundheit, Ernährung und Haltung des Wildbestandes im Vordergrund, etwa durch Hygienemaßnahmen oder eine gezielte Entnahme oder Umschichtung des Tierbestandes.

Ab 2025 wurden und werden zusätzlich weitere und verbesserte Angebote für Besucher entwickelt. Hierbei ergibt sich die Gelegenheit umweltpädagogische Konzepte umzusetzen, bei der z.B. Naturprozesse (Werden und Vergehen im Naturkreislauf, Totholz, Kadaver) thematisiert werden sollen.

¹ weitere Untersuchungen, auch zur Aktivität von Fledermäusen waren nicht erforderlich, da sich bis auf die begrenzten Baumaßnahmen die Nutzungsstrukturen nicht grundsätzlich ändern

² Albrecht, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

In diesem Sinne wird hier nicht in die bestehenden Biotopstrukturen, insbesondere nicht in den z.T. alten Baumbestand eingegriffen. Die Gehege sollen vielmehr weiterhin den Charakter von mehr oder minder dichten „Waldweiden“ beibehalten. Dieser Bereich des Wildfreigeheges ist im Bebauungsplan als Wald festgesetzt. Als einzige bauliche Maßnahme ist eine gastronomische Einrichtung, evtl. gemeinsam mit einer kleinen Bildungseinrichtung im hinteren Bereich des Wildfreigeheges vorgesehen. Sie wird auf einer bestehenden Freifläche ohne Verlust von Gehölzen angelegt werden, Baufeldvorbereitungen auf der Schlagflur-artigen Fläche wurden bereits initiiert.



Abb. 5: Eingangsbereich mit Hauptgebäude und Besucherparkplatz (obere Bildreihe); Bereich der aktuell gem. dem Neuordnungskonzept umgestalteten Aufenthaltsbereiche (M.I.) mit Spielplatz, Fußwegen u.a.; Bereich der Volieren (M.r.); Bereich der Ställe (u.l.), Grünlandfläche (im LANIS erfasster FFH-LRT) mit Scheune und angegliedertem Lagerplatz (u.r.)



Abb. 6: Bereich der Freigehege: lichter azidophiler Buchen-Eichen-Altbestand (o.l.), Spielplatz (o.r.); Kalamitätsfläche (M.l.), offener Bereich innerhalb des Rotwildgeheges mit staufeuchten Binsenfluren (M.r.); Blockschuttfläche im Kulminationsbereich des Sandkopfes (u.l.); bereits freigestellte Fläche für die geplante Gaststätte im hinteren Abschnitt der Freigehege (u.r.)

Im Mittelpunkt der (baulichen) Weiterentwicklung steht daher der Eingangsbereich des Wildfreigeheges, der gleichzeitig in seiner Funktion als eines der 3 Nationalparktore gezielt aufgewertet werden soll, daher kann sich die Umweltprüfung auf diesen Bereich fokussieren. Geplant ist eine Modernisierung

des Gebäudebestandes und die Entwicklung/Neugestaltung von Aufenthaltszonen (Spielplätze, Themengärten, neue Volieren u.a.), raumgreifende Neubauten sind nicht vorgesehen. Der Baumbestand soll in diesem Bereich möglichst vollständig erhalten bleiben, ggfs. sind hierzu bauzeitlich Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

4.1.3 Fauna

4.1.3.1 Habitatstrukturen



- | | |
|---|---|
| Sondergebiet | Rohboden, temporäres Baufeld |
| Baufenster | Ruderalflur |
| Strukturen | Servicebereich |
| Baumgruppe, z.T. alter Baumbestand | Gebäude, Besucherpavillions u.ä. |
| Tritt- und Landschaftsrasen, Picknick, Spielplatz | Eingangsbereich, Fußwege, Rabatten |
| Freigehege, v.a. Huftiere | Fußweg |
| Grünland außerhalb Sondergebiet | Fuß-/Fahrweg |
| Rabatte | Fahrweg |
| Tierbehausungen, Volieren, Unterstände | Besucherparkplatz mit Baumreihen |
| Teich, Wassergeflügel | markante Einzelbäume |
| Teich mit Feuchtbiothop, neu | Brusthöhendurchmesser 15 bis > 100cm |

Abb. 7: Nutzungsstruktur des Freigeheges im Bereich des Sondergebietes

Die Bedeutung des Geländes für die präsenste und potentiell vertretene, heimische Fauna ist maßgeblich durch die Nutzungsstruktur des Wildpark-Geländes bestimmt. Diese Nutzungsstruktur ist in Abb. 7 dargestellt. Die Differenzierung nach den in Gehegen und gegatterten Flächen präsentierten Tierarten ist hierbei von nachrangiger Bedeutung.

Kurzbeschreibung der Strukturen des Sondergebietes:

Frei- oder Auslaufgehege:

großflächige Areale mit hoher Trittbelastung, daher zum Teil mit lückiger, generell aber über Dauerbeweidung sehr kurzrasige Vegetation der Feldschicht („golfplatzartig“); große Flächen sind durch Solitär-bäume und Baumgruppen, entweder innerhalb oder als Begrenzung etwas strukturiert, hier fehlt aber auch der Unterwuchs durch Äsung und/oder Ruheplatz-Nutzung

faunistisches Potenzial: die stark beästen Flächen sind Nahrungsraum für Vogelarten; Freinestbrüter der oberen Kronenetage und Höhlenbrüter, im Wesentlichen die obligaten Waldvogelarten des Großraums können/werden Bäume und speziell die Baumgruppen als Neststandort nutzen; gleichwohl wurden in den Bäumen des Sondergebiets und speziell an den Individuen des Baufensters weder Höhlungen noch Großvogel-Horste registriert.

Die Offenflächen sind sehr begrenzt potenzielle Lauffläche für Reptilien, da ein präferiertes Mikrorelief am Boden kaum vorhanden ist. Aufgrund der Dauerbeweidung sind die Areale für blütenbesuchende Insekten nahezu bedeutungslos.

Kleingehege:

Sie enthalten neben Vogelarten v.a. Kleinsäuger; die innere Struktur ist den Besatzarten angepasst; die Bodenaufgabe besteht z.T. aus Beton. Faunistisches Potenzial: als Lebensraum heimischer Arten (außer Insekten) völlig auszuschließen; allenfalls einige Kleinvogelarten wie der Haussperling können in Volieren eindringen und am Futter partizipieren

Teiche, Gewässer

Im Sondergebiet finden sich zwei Stillgewässer, wovon eines im Kombination mit einem Feuchtbiotop neu angelegt wurde und sich quasi noch in der Entwicklungs- oder Reifephase befindet.

Der ältere Teich mit seinen Ufergehölzen ist Refugium für Wassergeflügel, das diesen Bereich zur Nahrungssuche auch verlässt.

Als Amphibienlebensraum und Laichgewässer ist die ältere Teichanlage weitestgehend ungeeignet; Entenvögel als Omnivore fressen sowohl Laich als auch Kaulquappen und Jungtiere; selbst Gänseartige, die überwiegend pflanzliche Nahrung aufnehmen, verzehren gelegentlich auch Amphibienlarven und Jungtiere als zusätzliche Proteinquelle.

Inwieweit der neu angelegte Teich als Amphibiengewässer geeignet sein wird, hängt davon ab, ob und in welchem Maße Wassergeflügel Zugang erhält. Im augenblicklichen Reifestadium sind Amphibien noch nicht zu erwarten. Fließgewässer i.w.S. liegen nicht im Bereich des Sondergebiets.

Gebäude, Regieflächen:

Der Gebäudebestand besteht vor allem aus dem Komplex des Eingangsbereichs mit Büro- und Verwaltungsräumen, Besucher-Foyer mit Klein-Gastronomie und Sanitäranlagen. Hinzu kommen im westlichen Teil Service- und Lagergebäude und Regieflächen für Maschinenpark, Tierfutter und sonstiges Betriebsmaterial; hinzu kommen vereinzelt neu erstellte Besucher-Pavillons.

Faunistisch haben diese Gebäude allenfalls Bedeutung für sehr störungstolerante Vogelarten wie Hausrotschwanz und Haussperling.

öffentliche Flächen:

Sie finden sich v.a. im Eingangsbereich und dienen hier als Rast-, Picknick und Spielflächen oder als Sammelpunkt für (geführte) Gruppen. Abseits der Wege stellen sich die Flächen als stark belastete Trittrassen dar. Ihr faunistisches Potenzial ist bedeutungslos; sie dienen allenfalls als Nahrungsfläche für Vogelarten zu Besucher-schwachen Zeiten; gleichwohl vor allem das frei laufende Geflügel hier zu finden sein wird.

Im Osten liegt eine Fläche, die von Besuchern aktuell nicht oder selten frequentiert wird; hier kann die Struktur eines Landschaftsrasens zugeordnet werden, der gegenüber einem Trittrassen einen artenreicheren und höheren Bewuchs zeigt und damit als Lebensraum für Insekten und Nahrungsraum für Vögel höhere Eignung zeigt.

Rohbodenflächen, temporär beanspruchte Baufelder

Im Wesentlichen im Osten und Süden wurden/werden neue Tierbehausungen erstellt und ein Spielplatz rehabilitiert. Entsprechend fanden sich zur Begehungszeit hier große Rohbodenareale mit Boden-Haufwerken, die noch weitgehend unbewachsen waren.

Faunistisch sind diese Flächen noch von marginaler Bedeutung; es darf antizipiert werden, dass mit Ende der Bau- und Gestaltungsmaßnahmen hier eine artenreiche Einsaat erfolgt, die zumindest im Rückraum der Tierbehausungen einen gewissen Habitatwert entfaltet.

Ruderales Hochstaudenflächen

Seit mindestens zwei Vegetationsperioden ungenutzte Areale, auf denen sich eine überwiegend nitrophile, ruderales Staudenflur etabliert hat. Die Flächen sind Vorhalteareale für neu hinzukommende Schau-Tierarten. Der Habitatwert der Flächen für heimische Kleintierarten ist dann maßgeblich vom letzten Tierbesatz und dessen Flächenbeanspruchung abhängig.

Baumgruppen, Einzelbäume

Innerhalb der Gehege und im öffentlich zugänglichen Bereich finden sich Baumgruppen mit zum Teil starken Exemplaren, die v.a. innerhalb der Gehege noch als Reliktbestände ehemaliger Waldflächen anzusprechen sind. Entsprechend ist der Habitatwert dieser Strukturen, v.a. für die Vogelwelt, noch als gut bis sehr gut anzusprechen.

Als vorherrschende Baumarten finden sich: Traubeneiche (*Quercus petraea*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Fichte (*Picea abies*); hinzu kommen Einzelexemplare fremdländischer Arten wie Zerreiche (*Quercus cerris*) und Mammutbaum (*Sequoiadendron giganteum*).

Die maßgeblichen und für den Wildpark wertbestimmenden Baum-/Waldbestände einschließlich gliedernder Schlagfluren, liegen allerdings im westlichen Anschluss an das Sondergebiet.

Verkehrsflächen, Servicebereiche

Nördlich des Eingangstors befindet ein großer, befestigter Besucherparkplatz, der auch vom öffentlichen Nahverkehr bedient wird. Er wird von zwei Baumreihen mit Strauchunterwuchs gegliedert. An ihn schließt sich der eigentliche, ebenfalls versiegelte Eingangsbereich mit den Gebäuden vorgelagerten, schmalen Zierrabatten an. Zierrabatte mit Strauchbepflanzung folgen auch innerhalb des Geländes dem Eingangsgebäude-Komplex.

Die Servicebereiche sind durchweg geschottert und tragen im Westen eine Gruppe mit alten Baumindividuen, v.a. Bergahorn, Eiche und Hainbuche.

Wege

Alle Wege innerhalb des Geländes sind wassergebunden; die als Fuß- und Fahrwege dargestellten Trassen tragen eine entsprechend stärkere Schotterauflage und dienen auch als Servicewege, während die Fußwege für Besucher aus Feinschotter aufgebaut sind. Nur im unmittelbaren Umfeld des Eingangsgebäudes finden sich Pflasterungen ohne Fugenvegetation.

Die Randbereiche bis zu den Gehegezäunen sind stark belastet und allenfalls als Trittrassen ausgebildet. Das faunistische Potenzial der Strukturen ist bedeutungslos.

Aus dieser Nutzungsstruktur und den Erfassungsergebnissen vor Ort ergeben sich Lebensräume heimischer Tierarten, die in den folgenden Kapiteln zu den Artengruppen benannt werden.

4.1.3.2 Avifauna

Da Bestandserfassungen i.d.R. den Charakter von Momentaufnahmen haben, bilden die registrierten und Erwartungsarten das Spektrum, aus dem sich die tatsächliche Avifauna mit hinreichender Sicherheit zusammensetzt. Die Erwartungsarten rekrutieren sich nach Abschichtung aus den Meldelisten der relevanten 2 x 2-km Quadranten und dem Messtischblatt TK 6209 Idar-Oberstein.

Tab. 4: Abschichtung der Vogelarten der relevanten Meldelisten

Fortpflanzungsstätten o. Kernlebensraum	Gelistete Artenzahl	Vorkommen im Eingriffsbereich / Sondergebiet
An naturnahe (Fließ)Gewässer oder Feuchtgebiete gebundene Arten z.B. Entenvögel, Watvögel, Limikolen, Rohrsänger	9	Allenfalls die Stockente in Vergesellschaftung mit Wassergeflügel
Obligate Offenlandarten, Arten der ausgedehnten Grünland- und Ackerflur, Bodenbrüter mit Meidung zu Gehölzrändern z.B. Feldlerche, Braunkehlchen, Rebhuhn	9	Ausgeschlossen - hohe Störung durch Tierbesatz und Besucher sowie Kompartimentierung des Raums mit Vertikalkulissen, zu denen die Arten deutlichen Abstand halten
Arten für die generell Nistplätze fehlen – z.B. hohe Gebäude, Steilwände, z.B. Schwalben, Mauersegler, Schleiereule, Turmfalke, Dohle,	7	Als Brutvögel ausgeschlossen, allenfalls Nahrungsgäste
Arten, deren dauerhafte und somit große auffällige Nester/Bruthöhlen nicht vorhanden sind – z.B. Greifvögel, Störche, Schwarzspecht, Hohltaube	12	Als Brutvögel ausgeschlossen, allenfalls Nahrungsgäste
Arten des wärmebetonten Offenlands, ausgesprochene Habitatspezialisten z.B. Zaunammer, Zippammer	5	ausgeschlossen
Seltenheiten und Arten die nur zeitweise im Gebiet, v.a. zu Zugzeiten auftreten; z.B. Haselhuhn, Kranich, Birkenzeisig	4	Als extrem seltene oder Zufallsarten können sie keine Vorhabensrelevanz entfalten
Obligate Arten der Wälder, Feldgehölze und Heckenstrukturen	56	Die Mehrheit dieser Arten wird sich auf das bewaldete Wildparkgelände inkl. der Schlagfluren im Westen konzentrieren. Im Sondergebiet sind v.a. störungstolerante, i.w.S. siedlungsholde Arten zu erwarten.

In Tab. 5 sind die daraus resultierenden Erwartungs- und registrierten Vogelarten aufgeführt. Die beiden letzte Spalten differenzieren dabei zwischen dem Gesamtgebiet des Wildparks und dem Sondergebiet, sprich dem eigentlichen Eingriffsbereich.

Farblich unterlegt sind die hinreichend sicheren Brutvogelarten, die sich durch stete Präsenz in einem relativ kleinen Raumsegment herleiten ließen, sowie Arten, die lediglich als Nahrungsgäste registriert

wurden. Den Präsenzscherpunkte im Sondergebiet bilden die Baumgruppen und stärkeren Einzelbäume. Hier waren allerdings, wie oben bereits erwähnt, keine dauerhaften Nester, sprich Horste (mit Ausnahme von Taubennestern) und Stammhöhlen registriert, allenfalls Stamnnischen waren in den Bäumen um den Wassergeflügel-Teich zu erkennen.

Das Fehlen dieser Habitatrequisiten kann durchaus auf das Störungspotential in diesem Bereich zurückgeführt werden. Gerade Greifvögel, aber auch Arten wie der Schwarzstorch zeigen sich sehr sensibel gegenüber Aufhalten von Menschen im Nahbereich potentieller Horstbäume, zumal solche im Sondergebiet nicht durch weitere Bäume und Strauchbewuchs gegen Annäherung abgeschirmt sind. Taubennester gelten, obwohl durchaus dauerhaft, nicht als zu erhaltende Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 BNatSchG. Ihr Schutz endet, wie der der meisten Freikronenbrüter, mit Abschluss der Brutsaison³.

Insgesamt sind im Sondergebiet 27 Vogelarten zu erwarten, von denen 15 Arten registriert wurden. Acht weitere Arten erschienen hinreichend sicher nur als Nahrungsgäste. Für den gesamten Wildpark darf mit mindestens 56 Arten gerechnet werden.

An großen Greifvögeln wurde der Rotmilan (nicht in der Tabelle aufgeführt) beim Überflug registriert; nach Aussage der Parkmitarbeiter soll ein Horst im weiteren westlichen Umfeld außerhalb des Parks existieren.

Tab. 5: Registrierte und zu erwartende Vogelarten

Wissenschaftl. Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	VSR	Schutz	VA	Vorkommen A = Sondergebiet, B = Ges.-Wildpark	
							A	B
	Reg. Brutvogel							
	Reg. Nahrungsgast							
<i>Turdus merula</i>	Amsel				§	!!	x	x
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§	!	x	x
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§			x
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§	+,!!	x	x
<i>Acanthis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V		§	+		x
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§	!	x	x
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§	!	x	x
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Dompfaff				§	+		x
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§	+		x
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§	!	x	x
<i>Pica pica</i>	Elster				§		x	x
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				§			(x)
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§			x
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§	!!	x	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				§	!		x
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V			§			x
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§	+		x
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§	!		x
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink				§	!!	x	x
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§	!	x	x
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§	!		x
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§	!!	x	x
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	V		§	!!	x	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§	!!	x	x

³ Vergleiche fachlich übertragbar die Angaben im Niststättenerlass des Landes Brandenburg – für Rh.-Pf. liegt ein solcher Erlass nicht vor

Wissenschaftl. Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	VSR	Schutz	VA	Vorkommen A = Sondergebiet, B = Ges.-Wildpark	
							A	B
Reg. Brutvogel								
Reg. Nahrungsgast								
Cocco. coccothraustes	Kernbeißer				§	!		x
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V			§	!		x
Sitta europaea	Kleiber				§	+,!		x
Parus major	Kohlmeise				§	+,!!	x	x
Corvus corax	Kolkrabe				§			x
Turdus viscivorus	Misteldrossel				§	!!		x
Dendrocopos medius	Mittelspecht			Anh.I	§§	!!		x
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				§	!!	x	x
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				§	+	x	x
Columba palumbus	Ringeltaube				§	!!	x	x
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§	!	x	x
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				§	+		x
Turdus philomelos	Singdrossel				§	!	x	x
Regulus ignicapillus	Sommergold- hähnchen				§	!!	x	x
Accipiter nisus	Sperber				§§§	!		x
Sturnus vulgaris	Star	V			§	!	x	x
Carduelis carduelis	Stieglitz				§		x	x
Parus palustris	Sumpfmehse				§	!!		x
Parus ater	Tannenmeise				§	!!		x
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		V		§	+		x
Streptopelia decaocto	Türkentaube				§	!	x	x
Falco tinnunculus	Turmfalke				§§§	!		x
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	3		§§§	+		x
Turdus pilaris	Wacholderdrossel				§		x	x
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				§	!	x	x
Strix aluco	Waldkauz				§§§	+,!!		x
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	3			§	+		x
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	V	Art.4(2): Rast	§			x
Parus montanus	Weidenmeise				§	+		x
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				§	!		x
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				§	+,!	x	
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				§	!!	x	

Rote Liste Rh.-Pfalz und Dtl.	VRS Vogelschutzrichtlinie	Schutzstatus	VA = Verantwortung für den Pop.- Erhalt ⁴
1 = vom Aussterben bedroht	Anh. I – Art des Anhangs I	§ besonders geschützt	!! sehr hoch
2 = stark gefährdet	Art.4(2): Rast – zu schützende Art bei Zug und Rast	§§ streng geschützt	! hoch
3 = gefährdet			+ gegeben
V = Vorwarnart			

⁴ Kriterien aufgrund des Populationsbestands nach Rote Liste Brutvögel in Rh.-Pfalz, Stand 2015

4.1.3.3 Säuger

Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Sondergebiet ausgeschlossen werden. Es fehlen z.B. für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) dichte, kronenschlüssige Gehölze mit ausreichend blüten- und beerentragenden Sträuchern. Auch innerhalb vergleichsweise gut bewachsener Kleingehege wird die Art fehlen (störende Prädation oder Spiel-/Neugierverhalten der Besatzarten). Für eine bodenständige Population wären ohnedies entsprechende Gehölzflächen bis etwa 1 Hektar erforderlich.

Das Sondergebiet wie auch der gesamte Wildpark wird definitiv während der Nacht von Fledermäusen auf der Jagd befliegen. Requisiten an Bäumen im Sondergebiet, die als Quartier, v.a. als Wochenstubenquartier für eine größere Zahl von Individuen geeignet wären (Wochenstuben bestehen in der Regel aus Clustern von 10 und mehr, bei manchen Arten auch bis über hundert Tiere) wurden nicht registriert. Kurzzeitige Tagesquartiere einzelner Tiere in Nischen oder hinter abstehender Rinde können allerdings nicht ausgeschlossen werden. Im Sondergebiet wären dann v.a. kulturfolgende Arten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zu erwarten. Winterquartiere in diesem Bereich sind hinreichend sicher auszuschließen; diese sind im Altholzbestand des westlichen Parkgeländes und in den Blockschutthalden, deutlich außerhalb von Eingriffen, zu verorten.

4.1.3.4 Herpetofauna

Reptilien

Die Meldelisten der beiden relevanten 2 x 2km-Quadranten nennen keine streng geschützten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. *A priori* nicht auszuschließen waren Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Die Suche nach Reptilien innerhalb des Sondergebiets mit den im Bau befindlichen Erweiterungen blieb ohne Befund. Selbst die Inspektion der Haufwerke in den temporären Baufeldern erbrachte keine Sichtung. Zwar sind NULL-Befunde von kryptisch lebenden Arten stets mit Vorsicht zu betrachten, allerdings fehlen in den großen Laufgehegen und im Besucherbereich weitgehend die für eine individuenstarke Besiedlung essentiellen Habitatrequisiten, wie spaltenreiche Strukturen, die eine schnelle Flucht ins Versteck oder einen ungestörten Sonnungsplatz bieten.

Hinzu kommt, dass im Bereich des Sondergebiets Wasser- und Hühnervögel in größerer Zahl frei laufen können; beide Vogelgruppen nehmen Eidechsen, v.a. deren Jungtiere, als Nahrung und suchen diese bei entsprechender Erfahrung auch gezielt nach. Die Präsenz einer nachhaltigen, fortpflanzungsfähigen Eidechsenpopulation kann hier hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Gehege von kleinen Raubtieren, aber auch omnivoren Vogelarten, ist eine dauerhafte Besiedlung ohnehin auszuschließen.

Im weiteren Areal des Wildparks wurde lediglich die ungefährdete Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) entlang der südlichen Peripherie registriert. Hier liegen auch größere Blockschutthalden, in denen, deutlich außerhalb des Eingriffsbereichs, noch die höchste Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen der FFH-Arten gegeben ist.

Amphibien

A priori war anhand der Präsenz eines länger bestehenden Teiches das Vorkommen von Amphibienarten zu vermuten. Die Struktur, das Umfeld und vor allem der Tierbesatz des Gewässers (Entenvögel fressen Laich und Kaulquappen und Hühnervögel nehmen ohne weiteres auch die sehr kleinen Jungtiere beim Landgang) führen aber zu dem Schluss, dass mit hinreichender Sicherheit eine lokale Amphibien-Population im Gelände oder eine Nutzung des Gewässers als populationsrelevantes Fortpflanzungshabitat nicht zu erwarten ist.

Ephemere Flachwassertümpel als Fortpflanzungshabitat von Pionierlaichern (z.B. Kreuzkröte, Wechselkröte), deren Landlebensraum auch sonnenbetontes, schütter bewachsenes Offenland sein kann, können sich ohne permanente Störung durch den Tierbesatz in den Freianlagen nicht ausbilden. Über Luftbildbetrachtung ist auch nicht herleitbar, dass das Gelände von Amphibien in großer Zahl bei der Wanderung von und zu Laichgewässern durchquert wird. Nächstgelegene und dem Verfasser bekannte Laichgewässer finden sich in der Aue des Isarbachs und seiner Tributarien etwa 2 bis 3 km südwestlich des Wildparks.

Von dort kommend, sind allenfalls Arten wie Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Erdkröte (*Bufo bufo*) in den Waldbereichen während ihrer Landphase zu erwarten. Im Bereich der Blockschutthalden ist der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) zu erwarten.

Inwieweit sich der neu angelegte Teich mit angrenzendem Feuchtbiotop als Laichgewässer etablieren kann, bleibt abzuwarten. Da dies i.d.R. eine gewisse Reifezeit des Gewässers voraussetzt, dürften von dort in naher Zukunft keine Vorhabensrestriktionen ausgehen.

4.1.3.5 Sonstige Artengruppen

Auch für andere allgemein planungsrelevante Arten bzw. Artengruppen bestehen nur eingeschränkte Lebensraumpotenziale und/oder die Planung führt nicht zu einer weiteren, erheblichen Einschränkung.

4.1.4 Biologische Vielfalt

Der Aspekt der biologische Vielfalt ist zunächst aus der Sicht der Strukturdiversität zu beurteilen. Die anvisierte bauplanungsrechtliche Sicherungen der gegenwärtigen Nutzung und die lediglich punktuelle Legitimierung kleinerer Bauvorhaben oder neuer Nutzungsoptionen schließt eine grundsätzliche Änderung der bestehenden Strukturen aus.

4.2 Schutzgut Fläche und Boden

Die Bodenkarte BFD 50⁵ weist am Standort die Einheit „Braunerde aus bimsaschearmem, lössreichem, schuttführendem Schluff (Hauptlage) über Sandschutt (lössarme Mittellage oder Basislage) über tiefem Quarzit oder Quarzsandstein (Devon)“ aus. Die BFD5 L beurteilt lediglich die Grünlandfläche nördlich des Wildfreigeheges, sie weist an dieser Stelle lehmige Sande aus. Die aus der BFD5 L abgeleitete Bodenfunktionsbewertung ist mit einem lediglich geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad daher nur eingeschränkt auf die gesamte Planungsfläche übertragbar. Die Einzelparameter entsprechen im Wesentlichen den auf einer höheren Skalenebene aus der BFD 50 abgeleiteten Werten. Demnach bestehen am Standort für die zur Bodenfunktionsbewertung relevanten Parameter folgende Beurteilungen:

- Ertragspotenzial: mittel
- Feldkapazität: gering
- Nitratrückhaltevermögen: gering
- Standorttypisierung: mittel (mittleres Wasserspeichungsvermögen und schlechter bis mittlerer natürlicher Basenhaushalt)

Damit ergibt sich in der Gesamtbewertung gem. den einschlägigen Bewertungsmatrices (Leitfaden des HLNUG⁶) ein lediglich geringer Bodenfunktionserfüllungsgrad.

⁵ Quelle: Geoportal LGB Rheinland-Pfalz

⁶ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

Der k-Faktor als Maß für die Bodenerosionsanfälligkeit ist mit mittel dargestellt, er ist bei einer überwiegenden Waldbestockung jedoch kaum ein relevanter Beurteilungsfaktor.

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

4.3 Schutzgut Wasser

Auf der Planungsfläche befinden sich zwei Teiche im näheren Umfeld des Wildparkeingangs. Beide Gewässer sollen naturnah umgestaltet oder am neuen Teich eine Uferzonierung mit Feuchtbiotop erhalten. Die Neuanlage wird in das umweltpädagogische Konzept eingebunden.

In den Freigehegen weisen lokale Binsendominanzbestände auf Staunässe hin, die offenbar durch die Trittbelastung des Wildtierbestandes forciert wurde.

Aufgrund der Lage ist mit hohen Grundwasserflurabständen zu rechnen, gem. dem GeoPortal des LGB-RP liegen die Grundwasserisolinien auf einem Niveau von ca. 550 bis 480 m üNN, der integrale Grundwasserflurabstand wird mit 91,3 bzw. 117,6 m angegeben.

4.4 Schutzgut Klima und Luft

Die im Rechtsplan legitimierten überbaubaren Flächen schränken den Neubau von Gebäuden so weit ein, dass nicht mit einer erheblichen kleinklimatischen Wirkung durch erhöhte Abstrahlung oder Winddüseneffekte zu rechnen ist. Auch die ausgleichende klimaökologische Wirkung der gehölzbestandenen Gehege wird sich nicht ändern.

Relevante Luftaustauschbahnen oder Wirkräume sind für das Gebiet nicht ausgewiesen⁷, im näheren Umfeld bestehen auch keine klimaökologischen Bedarfsräume. Eine wesentliche Vorbelastung durch Lärm oder Luftschadstoffe besteht aufgrund der Lage im Außenbereich nicht.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Wildparkgelände befindet sich in einer waldgeprägten Umgebung innerhalb des Naturraumes „Dollberge und Herrsteiner Forst“.

Da das Planvorhaben in ausgedehnte Waldflächen eingebettet ist, ist der Eingangsbereich zum Wildfreigehege und Nationalpark mit seinen Gebäuden daher nicht weithin einsehbar, insbesondere nicht von den umgebenden Siedlungen. Der Aussichtsturm der benachbarte Wildenburg stellt aufgrund der exponierten Lage auf einem Vorberg eine bekannte Landmarke dar.

4.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die unmittelbar östlich des Geltungsbereiches befindliche Wildenburg ist in der Denkmalliste der Generaldirektion Kulturelles Erbe des Landes Rheinland-Pfalz als Denkmalzone geführt. Erhalten sind die Grundmauern und Reste einer Zisterne der 1328 gegründeten Oberburg.

Die Direktion Landesarchäologie hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufgrund mehrerer Fundstellen in der Umgebung den Planbereich als archäologische Verdachtsfläche eingestuft.

Überplant wird der Eingangsbereich des Wildparkgeländes, wobei das bisherige Angebot weiterentwickelt werden soll, d.h. es kommt nicht zu einer grundsätzlichen Nutzungsänderung.

Der Geltungsbereich ist im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (2. Teilfortschreibung vom 19. April 2022) als Vorranggebiet Wald- und Forstwirtschaft sowie als Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaft, Regionaler Biotopverbund und Grundwasserschutz ausgewiesen.

Die gesamte Planungsfläche befindet sich im Eigentum der Nationalparkamtes und wird als Wildpark genutzt. Damit bestehen in Bezug auf die Planung keine Nutzungskonflikte.

⁷ Quelle: LANIS

Die Belange der Forstwirtschaft sind insbesondere in Bezug auf die gem. § 14 Abs. 3 LWaldG einzuhaltenden Waldabstände durch die geplanten Bauvorhaben zu beachten, wobei die Lage der Baufenster keine Konflikte entfaltet. Alle bestehenden Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches werden als solche festgesetzt und planungsrechtlich gesichert. Jagdliche Aspekte sind nicht betroffen.

4.7 Schutzgut Mensch

Das Wildfreigehege ist ebenso wie der gesamte Nationalpark ein wichtiger Bestandteil der regionalen Erholungsinfrastruktur. Auch mit der Übernahme durch das Nationalparkamt soll das Gehege erhalten und gezielt im Sinne des Nationalparkgedankens weiter entwickelt werden. Schwerpunkte der Entwicklung sind:

- Haltung einheimischer Wildtiere und bedrohter lokaler Nutztierassen mit engem Bezug zur Artenvielfalt des Nationalparks Hunsrück-Hochwald und der Region
- Erhalt verschiedener, regionaler Biotope in Form von Lebensraumausschnitten (Moore, Rosselhalden, Buchenwald, Fichtenwald in der Veränderung, Offenland)
- Vermittlung der Ziele und Aufgaben des Nationalparks sowie von Prozessen, die im Gebiet ablaufen (Naturdynamik, Entwicklung und Vergehen am Beispiel von Kadaver und Totholz, biotische und abiotische Treiber von Veränderungen, Abhängigkeiten und Vernetzung in Lebensgemeinschaften, Schutz der Biodiversität)
- Vermittlung der o.g. Schwerpunkte über ein umweltpädagogisches Konzept

Rund um die Wildenburg existiert ein reiches Wanderwegenetz, u.a. die Wildenburgrunde oder ein Abschnitt des Saar-Hunsrück-Steigs (Etappen 11/12). Zu den überregional bedeutenden Radrouten zählen unter anderem der Hunsrück-Radweg oder die Nationalpark-Radrouten (ca. 87 km). Zudem gibt es im weiteren Nationalparkgebiet diverse Mountainbike- und Gravel-Strecken.

Die weitere Nutzung des Wegenetzes wird durch die geplanten Vorhaben nicht eingeschränkt. Abzäunungen außerhalb des bereits eingefriedeten Freigeheges sind nicht vorgesehen.

Die Lärm- und Verkehrsbelastungen sind gering und auf den Tagesbetrieb des Wildfreigeheges beschränkt.

Die Planungsfläche liegt im Außenbereich in ca. 1,2 km südlich der Ortslage von Kempfeld und ca. 0,9 km nördlich von Kirschweiler. Aufgrund der umgebenden Waldflächen bestehen zu keiner der genannten Siedlungen Sichtverbindungen.

5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

5.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung richtet sich nach den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Zur Abschätzung dieser Wirkungen wurden folgende Grundlageninformationen ausgewertet:

- digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)
- ARTeFAKT-Datenbank
- digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
- digitales Informationssystem des Landesamtes für Geologie und Bergbau (www.lgb.rlp.de)
- Informationen aus Fachplanungen

Aufbauend auf den Grundlageninformationen wurden die in Kap. 4.1.1 gelisteten Untersuchungen durchgeführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerten Hinweise wurden hierbei berücksichtigt.

Tab. 6: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Schutzgut/ Umweltschutzelang	BauGB	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen?	Detaillierungsgrad und Prüfmethode
Fauna und Flora, biologische Vielfalt	§ 1 (6) Nr. 7a	punktuell nicht auszuschließen	an die Eingriffserheblichkeit angepasstes Untersuchungsprogramm und Potenzialabschätzungen Avifauna, Herpetofauna, Fledermäuse, weitere kursorische Prüfungen, saP, Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Boden, Fläche	§ 1 (6) Nr. 7a	punktuell nicht auszuschließen	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen (Portal LBG)
Wasser	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht anzunehmen	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen (Portal MKUEM)
Klima/Luft	§ 1 (6) Nr. 7a	nein	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Landschaftsbild	§ 1 (6) Nr. 7a	nein	Analyse der Sichtachsen und fachliche Beurteilung
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 (6) Nr. 7d	punktuell nicht auszuschließen	Information TOEB (Generaldirektion Kulturelles Erbe)
Mensch	§ 1 (6) Nr. 7c, e	nein	Erholungsfunktion, Sichtraumanalyse
Wechselwirkungen	§ 1 (6) Nr. 7i	nein	Darstellung der voraussichtlichen Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Wirkungsmatrix)
NATURA 2000-Gebiete	§ 1 (6) Nr. 7b	nein	kursorische Abschätzung unter Berücksichtigung der Entfernung zu nächstliegenden Gebieten
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	§ 1 (6) Nr. 7e	nicht anzunehmen	Erheblichkeitsabschätzung der zusätzlich legitimierten Emissionen
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	§ 1 (6) Nr. 7f	nein	-
Darstellungen von sonstigen Plänen	§ 1 (6) Nr. 7g	nein	Prüfung der Verträglichkeit der relevanten Pläne
Luftqualität, Immissionsgrenzwerte	§ 1 (6) Nr. 7h	nein	-
Unfälle oder Katastrophen	§ 1 (6) Nr. 7j	nein	Ableitung aus den o.g. Belangen

5.2 Wirkfaktoren

Von der Nationalparkverwaltung wurde ein im Rahmen einer beauftragten Machbarkeitsstudie erstelltes bauliches Konzept für das Nationalpark-Tor vorgelegt, das letztlich als Grundlage für eine Beurteilung der Eingriffserheblichkeit im Eingangsbereich und damit der Abschätzung der Gefahr des Eintretens der Verbotstatbestände gem. §§ 19 und 44 BNatSchG dienen kann.

Selbst wenn hier nicht die abschließende Planung darstellt ist, wird deutlich, dass es im Wesentlichen um die Umwidmung der bereits bestehenden Bausubstanz geht. Insbesondere soll das Verwaltungsgebäude aufgewertet und nach Westen in den aktuell mit Ställen bebauten Bereich erweitert werden. Im gesamten Konzept sollen die Aspekte der Nachhaltigkeit im Vordergrund stehen. So werden Ergänzungsbauten in Holzbauweise ausgeführt. Die Wärmeerzeugung soll mit Wärmepumpe und die Stromerzeugung möglichst mit PV erfolgen.

Die Planung im Bereich der Wildfreigehege zielt auf den Wechsel im Tierbestand mit dem Fokus auf einheimische Arten, die Sanierung von Gebäuden, Ställen, Unterständen und die Optimierung der Arbeitsorganisation.

Alle Bauarbeiten und die Umorganisation sollen 2030 abgeschlossen werden.

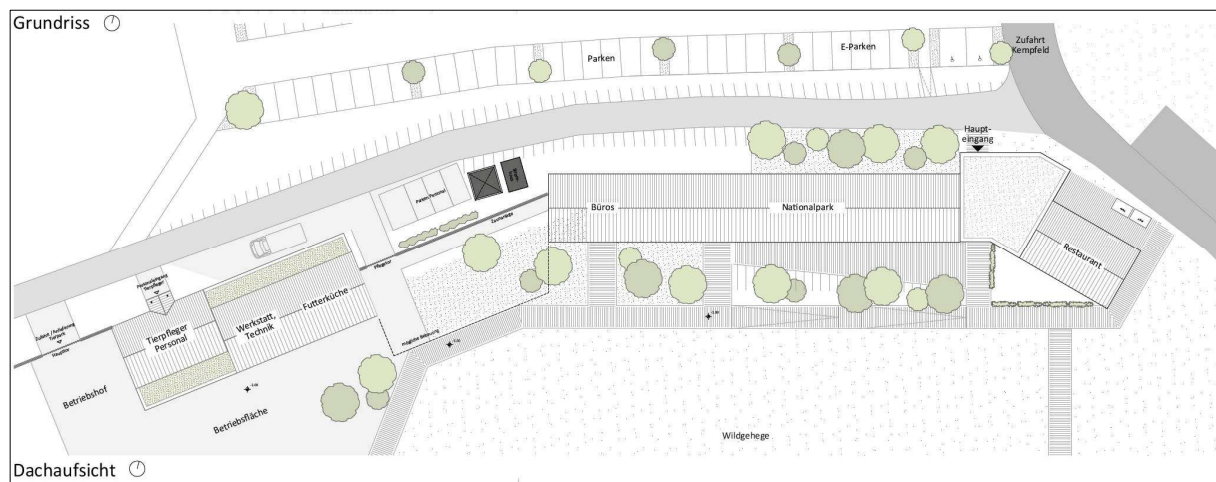


Abb. 8: Ausschnitt aus dem Konzept Stein der Machbarkeitsstudie mit geplanter Lage der Baukörper im Bereich des NP-Tores

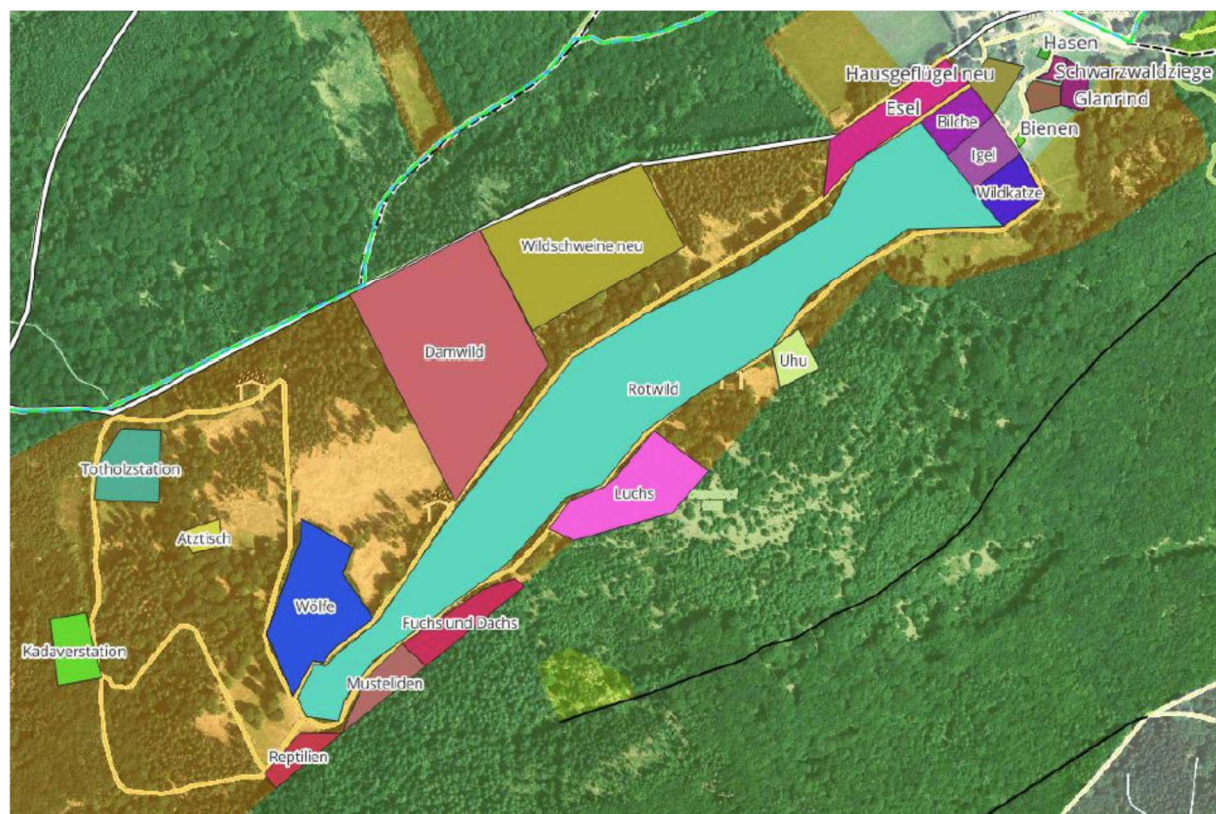


Abb. 9: Perspektive des Gehegestatus Ende 2030; Konzept Nationalpark-Tor und Wildfreigehege (aus: KernPlan Begründung zum Bebauungsplan)

5.3 Prognose der schutzgutbezogene Auswirkungen im Planfall

5.3.1 Schutzgut Biotop, Fauna und Flora, Biologische Vielfalt

5.3.1.1 Biotop und Vegetation

Die Eingriffe betreffen vor allem das Umfeld der Bestandsgebäude und die bereits bestehenden Freianlagen, also Bereiche, die bereits stark überprägt sind und nur eine geringe Biotop- und Lebensraumqualität aufweisen. Demzufolge ist der externe Ausgleich anhand der Biotopwertebilanz gem. Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes auch unter Berücksichtigung der geringen zusätzlichen Versiegelung, nur gering⁸. Eine Bilanz wird in Kap. 5.7 vorgelegt.

Aus artenschutzfachlicher Sicht sind allenfalls geringe und mit hoher Sicherheit überwindbare Restriktionen zu erwarten. Sie werden nachfolgend analysiert und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet. Die anvisierte Eingriffsfläche mit Sitz- und Picknick-Bereich zeigt sicherlich die höchste Stör-Belastung des Außenbereichs, da kommende und gehende Besucher hier kulminieren. Hinzu kommen die zahlreichen hier frei laufenden Hühner- und Entenvögel, die v.a. eine nachhaltige Ansiedlung von Kleintieren, auch Reptilien, verhindern.

Die im Eingriffsbereich (SO) inspizierten 43 Bäume größerer Stammstärken zeigten keine auffälligen Habitatrequisiten wie Faul- und Mulmstellen, größere Höhlungen oder Kronentotholz (was wohl schon aus Gründen der Verkehrssicherheit entnommen wird). Bäume können gem. dem baulichen Konzept ohnehin weitgehend erhalten bleiben.

Strauchwuchs ist nur in sehr geringem Umfang und dann v.a. auf Rabatten im Eingangsbereich vorhanden. Mithin ist ein potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel, ggf. auch für Fledermäuse, allenfalls marginal – ein Funktionserhalt im räumlichen Zusammenhang ist auf jeden Fall gegeben.

Die im B-Plan festgesetzten überbaubaren Bereiche umfassen den gesamten Bereich der Sondergebietes. Damit sollen auch außerhalb des Eingangsbereiches gem. Rechtsplan zulässige Bauten/Nebenanlagen wie Stallungen, Unterstände, Futterstellen, Schutzhütten, Spielplätze u.ä. realisiert werden können.

Betrachtungsrelevant ist die bedarfsweise Nutzung der in den Geltungsbereich eingeschlossenen Grünlandfläche neben dem Besucherparkplatz als Ausweichstellplatz. Vorgesehen ist die Nutzung lediglich bei sporadisch (in mehrjährigen Abständen) stattfindenden Großveranstaltungen. Gem. Mitteilung der Nationalparkverwaltung wurde diese bereits in der Vergangenheit so praktiziert (u.a. beim Eröffnungsfest des Nationalparks), so dass der derzeitige floristische Status quo gleichermaßen das Potenzial und die Belastbarkeit der Grünlandgesellschaften abbildet. Sollte sich in späteren Jahren eine grundlegende Veränderung des Besucheraufkommens ergeben, wodurch dauerhaft weiterer Parkraum erforderlich wird, wäre die Gesamtplanung anzupassen. Damit verbunden wären dann aber auch weitergehende Konzepte zum ÖPNV oder zu regelmäßigen Shuttlediensten aus der Ortslage Kempfeld (vergleichbar Igelbus zum Lusen im Bayerischen Wald). Damit ist in den nächsten Jahren jedoch nicht zu rechnen.

Zusätzliche Versiegelungen durch Fundamente, Überdachungen oder Teilversiegelungen durch Pflasterung belaufen sich, vorbehaltlich einer genauen Bemaßung der Ausführungsplanung, auf eine Größenordnung von deutlich < 1.000 m². Inwieweit bei Tiergehegen und Vogelvolieren ebenfalls Fundamente oder vergleichbare Befestigungen erforderlich werden (z.B. für Stallung, Innenhäuser als Wetterschutz, etc.), ist aus der Vorhaben-Darstellung nicht herleitbar.

⁸ auch wenn die Landeskompensationsverordnung nicht für die Vorhaben der Bauleitplanung anzuwenden ist, wird bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs zur Orientierung der „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs“ herangezogen und im Rahmen der Offenlage eine differenzierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gem. § 2 Abs. 5 der Landeskompensationsverordnung vorgelegt werden

Im Gesamten liegt eine Schätzung der Flächenvollversiegelung im Bereich des Sondergebietes bei $\leq 3.000 \text{ m}^2$, hinzu kommen teilversiegelte, d.h. geschotterte Wege und Plätze/Unterstände. Auch wenn diese hinzugerechnet werden, ist die festgesetzte GR von 10.000 m^2 sehr großzügig bemessen und legitimiert auch aktuell noch nicht gedachte baulichen Erweiterungsoptionen.

Der Bebauungsplan setzt alle Baumgruppen und -reihen außerhalb der Sondergebiete, Verkehrs- und Waldflächen zum Erhalt fest.

5.3.1.2 Habitatstrukturen und allgemeine Auswirkungen auf die Fauna

Aus den Untersuchungen und der Habitatpotenzialanalyse ergaben sich keine Hinweise auf zulassungskritische Arten.

Die anvisierten Bau- und Gestaltungsmaßnahmen sind vergleichsweise kleinflächig. Eine Unterbrechung oder Störung der Integrität der ohnehin für die heimische Fauna limitierten Habitatfunktion ist damit grundsätzlich nicht gegeben.

Bei den Vögeln ist zwar mit einem diversen Artenspektrum zu rechnen, das auch nachgewiesen oder hinreichend sicher prognostiziert wurde. Unter Eingriffsgesichtspunkten sind jedoch keine konkreten, populationsrelevanten Betroffenheiten herzuleiten.

Unter den Tagfaltern und tagaktiven Nachtfaltern besteht Habitatpotenzial für die aus den benachbarten Waldbeständen einfliegende FFH-Anhang II-Art Spanische Flagge.

Die für die weiteren streng geschützten Arten spezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen (u.a. *Scabiosa columbaria*/*Succisa pratensis*/*Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea nausithous/teleius*, *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*), kommen im Planbereich nicht vor, das z.T. als Ausweichparkplatz temporär beanspruchte Grünland wurde floristisch taxiert, auch hier wurden keine der genannten Wirtspflanzen nachgewiesen.

Aus der Beurteilung möglicher Verbotstatbestände geht hervor, dass aus artenschutzfachlicher Sicht für den Kernbereich allenfalls gering umfängliche Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen erforderlich werden. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht herleitbar.

5.3.1.3 Avifauna

Die Bruthabitate der Vogelwelt im Sondergebiet konzentrieren sich definitiv auf die Baumgruppen um den Wassergeflügelteich und im Nordosten auf den Servicebereich mit starken Baumindividuen.

Die weitaus größte Fläche des Sondergebiets ist vor allem Nahrungsraum für großräumig agierende Arten wie Rabenvögel, Tauben, bodenbesuchende Spechtarten und für sogenannte Ökotonbewohner (Vogelarten, die Gehölze als Nistplatz benötigen, ihren Aktionsraum aber weit ins Offenland ausdehnen, z.B. Goldammer, Stieglitz, Bluthänfling).

Die überwiegende Zahl der nachgewiesenen und Erwartungsarten sind entweder ganzjährig an Gehölze und ausgedehnte Wälder gebunden (z.B. Grasmücken-artige, Laubsänger, Trauerschnäpper, Dompfaff) oder nutzen in der Nachbrutzeit als umherschweifende, auch gemischtartliche Trupps das Offenland der Freigehege zur Nahrungssuche (Beispiele sind Buchfink, Drossel-artige und die bereits genannten Ökotonarten). Mit Sicherheit bejagen auch Eulenvögel, deren Tageseinstand in den westlichen Waldbereichen zu verorten sind, die Freiflächen während der Nacht.

Wie bereits weiter oben erwähnt, können obligate Brutvögel des Offenlands im Sondergebiet ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Höhlenbrüter konnten zwar keine Niststätten registriert werden, da aber Spechte, v.a. der recht störungstolerante Buntspecht, seine Nisthöhlen alljährlich neu zimmert, können bis Baubeginn neue Bruthöhlen entstehen, die in der Folge auch von Sekundärnutzern (Meisen, Kleiber, Star) besetzt werden. Die Etablierung einer Schwarzspechthöhle, die dann auch für größere Arten wie der Hohltaube geeignet ist, erscheint aufgrund der Störempfindlichkeit der Art am Brutbaum extrem unwahrscheinlich.

5.3.1.4 Fledermäuse

Vergleichbar zu den höhlenbrütenden Vogelarten ist auch für Fledermäuse das Quartierangebot, v.a. für Wochenstuben extrem limitiert bis fehlend. Wie oben bereits erwähnt, sind allenfalls Tagesquartiere, die zudem noch häufig gewechselt werden, zu erwarten. Solche Quartiere können auch in/an Gebäuden (Fassadenspalten, Rollladenkästen, Lücken in der Dachhaut) genommen werden – prädestiniert für solche Quartiere sind die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*). Das Verbot der Tötung wird dann tatbeständig, wenn Abrissarbeiten an Gebäuden noch zur Aktivitätszeit und vor der Winterruhe beginnen.

Neu entstandene Spechthöhlen sind dagegen unbedenklich, da sie für Fledermäuse erst attraktiv werden, wenn sie nach oben ausfallen – was durchaus mehrere Jahre dauern kann.

Aufgrund der nahezu für alle Arten bekannten, häufigen bis sehr häufigen (bei einigen Arten im 3-4 Tage-Rhythmus) Quartierwechsel, die auch Wochenstuben betreffen, haben Prognosen zu Präsenz/Absenz nur recht kurzfristig Gültigkeit.

Im Falle der Rodung von starken Bäumen (Brusthöhendurchmesser > 30 cm) mit nicht eindeutigen Fehlen von Quartiermöglichkeiten, v.a. im oberen Kronenbereich und wenn Kronentotholz vorhanden ist, ist eine ad hoc-Inspektion erforderlich.

5.3.1.5 Kleinsäuger

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für streng geschützte Kleinsäugerarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann im Sondergebiet ausgeschlossen werden. Mithin sind für diese Arten keine Maßnahmen herleitbar.

5.3.1.6 Herpetofauna

Hinsichtlich der Präsenz von Reptilien und Amphibien ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht herleitbar. Da es sich allerdings um sehr kryptisch lebende Arten handelt, werden im Kapitel Maßnahmen zumindest Vorsorgemaßnahmen im Aufgabenbereich der ökologischen Baubegleitung formuliert.

5.3.1.7 Sonstige Artengruppen

Für sonstige Artengruppen mit Vertretern im Anhang IV der FFH-Richtlinie lassen sich keine Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände herleiten.

5.3.1.8 Biologische Vielfalt

Eine signifikante, v.a. negative Veränderung der biologischen Vielfalt ist nicht absehbar. Vielmehr kann durch die Neuanlage des Teiches und das ihn umgebende Feuchtbiotop, in dem sich auch Hochstauden etablieren werden, das Habitatangebot und mithin die Artenvielfalt an Insekten erhöhen. Inwieweit der neue Teich gegen das Eindringen von Wassergeflügel geschützt werden kann, obliegt letztlich dem Parkmanagement. Gelingt dies, darf mit einem Besatz von Frosch- und Schwanzlurchen in den Folgejahren gerechnet werden.

5.3.1.9 Abgeleitete Maßnahmen

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände n. §§ 19 und 44 BNatSchG werden folgende Maßnahmen abgeleitet, die in den Maßnahmenkatalog (Kap. 5.8) aufgenommen und bauplanerisch festgesetzt werden.

- Bauzeitenregelung gemäß § 39 BNatSchG – anzuwenden auf Gehölzrodung und Gebäudeabriss
- Ad hoc – Kontrollen auf Tierbesatz bei Baumaßnahmen, v.a. Fledermäuse bei Starkholzrodungen, Abriss und Sanierungsarbeiten an Gebäuden; für Starkholzkontrollen ist im Falle der unsicheren Beurteilung mit Fernglas vom Boden aus, ein Hubsteiger einzusetzen
- bei Arbeiten an Gebäuden (An-, Rückbau, Fassadenrenovierung) ist ggfs. zweistufig vorzugehen: Entfernung möglicher Spaltenverstecke an den Fassaden im Oktober, eigentlicher Abriss/Beginn der Arbeiten witterungsbedingt erst ab Anfang/Mitte November
- bei der Baufeldvorbereitung sind alle als Verstecke von Kleintieren geeignete Gegenstände/Materialien auf Besatz zu prüfen; dies ist Aufgabe der ökologischen Baubegleitung, die die Bauarbeiten anschließend freigibt
- je nach Auflagenkatalog der Baugenehmigung: Bestellung einer ökologischen Baubegleitung

Weiterhin werden folgende Maßnahmen außerhalb der artenschutzrechtlich begründbaren Vermeidungs- und Kompensationserfordernisse vorgeschlagen:

- Höhlen- und Spaltenquartiere sind selbst in einem alten Wald/Baumbestand durchaus seltene Requisiten. Daher ist das Anbringen von je Nist-/Quartierhilfen an neuen Gebäuden – im Fachhandel sind künstliche Nisthilfen erhältlich, die sich in Fassaden oder die Dachhaut wie Bausteine oder Ziegel integrieren lassen und keine Beeinträchtigung auf die Innenräume haben; solche Nisthilfen sind durchaus auch Teil eines umweltpädagogischen Konzepts.
- Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungen
- Vermeidung Vogelschlag an Glasfronten durch aversive Muster
- sofern möglich, Ausschluss von Wassergeflügel und frei laufenden Hühnervögeln im Bereich der neuen Teichanlage

5.3.2 Schutzgut Fläche und Boden

Der Flächenverbrauch ist bei einer legitimierten Versiegelung von 10.000 m² angesichts der bereits bestehenden Überbauung vergleichsweise gering und erlaubt dennoch eine maßvolle weitere Bebauung. Dabei ist lediglich mit punktuellen Eingriff in bereits vorbelastete Böden zu rechnen. Dies und der geringe Bodenfunktionserfüllungsgrad relativieren die Erheblichkeit der Wirkungen auf das Schutzgut Boden.

Baubedingte Wirkungen durch das großflächige Befahren mit schwerem Gerät und eine damit einhergehende Bodenverdichtung ergeben sich aus dem Charakter des Vorhabens nicht.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen und/oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind und schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 (1) BBodSchG).

5.3.3 Schutzgut Wasser

Die für die geplante Nutzung erforderliche Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Gebäude bereits vorhanden. Anfallendes Schmutzwasser ist ordnungsgemäß über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässern. Neubauten sind grundsätzlich im Trennsystem zu entwässern, wobei im Einzelfall die genaue Form zu prüfen ist (z.B. Kleinkläranlage, Zisternen, Retentionsbecken,...). Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist dabei vollständig auf dem Grundstück zu versickern und/oder in Retentionszisternen oder Teichen zwischenspeichern und zur Brauchwassernutzung vorzusehen bzw. zur Löschwasserversorgung vorzuhalten.

Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

5.3.4 Schutzgut Klima und Luft

Der Standort ist nicht als klimatisch bedeutsamer ökologischer Wirkraum (LANIS) dargestellt. Im Gegensatz zu der umgebenden Waldkulisse mit eher ausgleichender mesoklimatischer Funktion ist von dem als Sondergebiet vorgesehenen offenen Bereich aktuell in Strahlungsnächten eine gewisse Kaltluftproduktion zu erwarten. Die Kaltluft dürfte aufgrund der Topographie jedoch stagnieren oder lediglich diffus und dann in die umgebenden Waldflächen abfließen. Zudem fehlen im nahen Umfeld klimaökologische Bedarfsräume. Daher lässt sich eine erhebliche Wirkung auf das Schutzgut Klima, auch durch den eher marginalen Charakter der geplanten Baumaßnahmen, ausschließen.

Auf der Grundlage der Erweiterung und Neuausrichtung des Wildfreigeheges und des Nationalparktores ist mit einer moderaten Steigerung des Besucher- und damit des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Eine wesentliche Änderung der Lärmbelastung lässt sich jedoch nicht ableiten.

In der Summe ist eine erhebliche Wirkung auf das Schutzgut Klima/Luft daher nicht herleitbar.

5.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die Beurteilung der Wirkungen auf das Landschaftsbild ist vor allem die Fernwirkung der zusätzlich geplanten Erweiterungen relevant, allerdings nur insofern, als diese aus der Umgebung auch einsehbar sind. Aufgrund der Abschirmung durch weitläufige Waldflächen ist dies nicht der Fall. Ohnehin wird sich durch die punktuellen Erweiterung der Gesamtcharakter des Wildfreigeheges nicht ändern.

Eine Erheblichkeit der Wirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild lässt sich objektiv nicht begründen.

5.3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Da es zu keiner Nutzungsänderung kommt und forstwirtschaftlich genutzte Flächen von der Planung nicht direkt betroffen sind, dürften die landesplanerischen Ziele dem Vorhaben nicht entgegen stehen. Die Direktion Landesarchäologie hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufgrund mehrerer Fundstellen in der Umgebung den Planbereich als archäologische Verdachtsfläche eingestuft.

Die Bauarbeiten sind daher mindestens 16 Wochen vor Baubeginn bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier anzuzeigen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht (d.h., mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) erfolgen und entsprechend überwacht werden können.

Die legitimierte Bebauung bzw. Anlagen befinden sich am Rand (Eingangsbereich) oder innerhalb eines vollständig genutzten und eingezäunten Wildfreigeheges. Zusätzlich sind im Fall eines hohen Besucheraufkommens, z.B. bei Sonderveranstaltungen eine Grünlandfläche durch die Nutzung als temporäre Ausweichstellfläche betroffen. Alle Flächen befinden sich im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz - Landesbetrieb Landesforsten. Von daher bestehen keine anderweitigen Nutzungsansprüche.

Die umgebenden Waldflächen sind von den legitimierten Baumaßnahmen nicht betroffen und werden als Wald festgesetzt.

5.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Zu betrachten sind die Aspekte „menschliche Gesundheit“ und „Erholungswirkung“.

Zusätzliche erhebliche Lärmwirkungen durch die legitimierte Bebauung oder Nutzung sind nicht zu erwarten, eine wesentliche Vorbelastung durch Lärm und Luftschadstoffe besteht nicht. Lärmemissionen durch Baumaschinen werden sich auf die Bauphasen der baulichen Erweiterungen beschränken.

Das Wildfreigehege soll mit der Übernahme durch das Nationalparkamt gezielt im Sinne der Umweltbildung weiterentwickelt werden. Damit entsteht ein erweitertes, mit dem Nationalpark assoziiertes touristisches Angebot, das den Faktor Erholungswirkung noch weiter aufwertet. Dies gilt gleichermaßen dann auch für das Erlebnisangebot im Zusammenhang mit dem vorbeiführenden

Fernwanderweg „Saar-Hunsrück-Steig“ (11./12. Etappe). Schutzgutbezogen kommt es durch die Maßnahmen eher zu einer Steigerung der Attraktivität des Wildfreigeheges.

Die Nutzbarkeit des vorhandenen Rad- und Wanderwegenetzes wird durch die Planung in keiner Weise eingeschränkt.

5.3.8 Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können. Danach sind im Rahmen der Umweltprüfung auch Umweltveränderungen zu betrachten, die mittelbare und indirekte Auswirkungen von erheblicher oder entscheidungsrelevanter Bedeutung auf andere Komponenten der Umwelt auslösen.

Die nachfolgende Wirkungsmatrix stellt die voraussichtlichen relevanten Wechselwirkungen innerhalb der verschiedenen Schutzgüter dar. Aufgrund des geringen Umfangs der gegenüber dem Status quo zusätzlich legitimierten Maßnahmen und Nutzungen lassen sich lediglich Wechselwirkungen in sehr geringem Umfang prognostizieren. Daher werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die durch Wechselwirkungen über die in den Kapitel. 5.3.1 bis 5.3.7 genannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

Tab. 7: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Wirkung auf	Biotope/Arten	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land- schaftsbild	Kultur-/ sonstige Sachgüter	Mensch
Wirkung von								
Biotope/Arten		Standort- konkurrenz, Habitatfkt.	Boden- bildungs- prozess	Rückhalt, Verdunstung	Ausgleichs- funktion	Landschafts- bild	-	Nahrungsgrund- lage, Erholungsraum
Boden		Lebensraum	-	Versickerung Filterwirkung	Kaltluftbildung, Temperatur	Struktur- element	Archivfunktion	Kulturpflanzen- standort
Wasser		Standort- bedingungen	Boden- typisierung	Grund- wasser- neubildung	-	-	Verwitterung, Zerfall	Trinkwasser- dargebot
Klima/Luft		Standort- bedingungen	Boden- temperatur, Boden- belastung	Grund- wasser- belastung	Klimatische Ausgleichs- funktion (Kaltluft)	Bioklima- tische Funktion	-	Stadtklima, Luftqualität
Landschafts- bild		-	-	-	Verbau Stadtklima	Summations- wirkung	-	Erholungs- wirkung
Kultur-/sonstige Sachgüter		-	-	-	-	-	-	Kulturgeschichte
Mensch		Biotop-/ Habitatverlust	Versiegelung	Oberflächen- abfluss, Versickerung	Mikro- /Mesoklima- änderung	Landschafts- bild	archäologische Fundstellen	Konkurrierende Nutzungsan- sprüche, Erholung

Intensität der Wirkung:  hoch-sehr hoch  mittel  gering-fehlend

Kumulative Wirkungen durch vergleichbare Projekte im Umfeld sind nicht bekannt.

5.4 Prognose der Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nullvariante unterscheidet sich vom Planzustand nur geringfügig. Das Wildfreigehege und das Nationalparktor werden wie bisher weiter betrieben, gewinnen durch die Maßnahmen im Planfall jedoch an Attraktivität. Im Unterschied dazu würden die Defizite des Wildparkgeländes in Bezug auf

Tierhaltung und Umweltbildung bestehen bleiben und die Chance der Entwicklung eines repräsentativen Nationalparktores ungenutzt bleiben.

5.5 Auswirkungen auf besonders geschützte Arten (artenschutzrechtliche Prüfung)

Aus der Struktur des *Status quo* im Gelände und der Erfassung vorhabensrelevanter Artengruppen lassen sich keine hinreichend verfestigbare Kriterien herleiten, die einen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen könnten.

Eingriffe und Störungen in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, v.a. in populationserheblichem Ausmaß, sind durch die lokal sehr begrenzten Vorhaben nicht zu erkennen. Mithin ist auch der Verbotstatbestand der Tötung, der sich auf alle Entwicklungsstadien inkl. der Eiphasse erstreckt, nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu identifizieren.

Die Betroffenheiten und Ableitung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG wurden in Kap. 4.3.1 bereits dargestellt. Entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden formuliert und in den Umweltbericht übernommen. Auf eine formale tabellarische Ableitung für einzelnen Arten(gruppen) wird an dieser Stelle verzichtet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt zusammengefasst die Betroffenheiten und die zugeordneten Maßnahmen.

Tab.8: Artenschutzrechtliche Betroffenheiten und Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG

Art/Artengruppe	Betroffenheit	Maßnahme
Vögel	Zerstörung/Tötung von Gelegen/Brut	V1: Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, auszudehnen auf Gebäudeabriss, umbau, -sanierung (V2); ad hoc Kontrollen bei Arbeiten an Gebäuden
Vögel (Höhlen-/Nischenbrüter)	Kein Verlust von Fortpflanzungsstätten	-
Vögel allgemein	Verlust von Fortpflanzungsstätten; Lebensraumverlust	V3: Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen/Solitärbäumen
	Mortalität durch Vogelschlag	V6: Anbringen aversiver Strukturen auf Glasfronten > 2 m², zwingend bei Übereck-Verglasung
Fledermäuse	Tötung von in Bäumen und Gebäuden quartiernehmenden Arten	V1: Einhaltung der gesetzlichen Fristen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG V2: Besatzkontrolle Gebäude
	Nahrungsverlust	V5: insektenfreundliche Beleuchtung
Kleintiere allgemein (unbekanntes Restrisiko für Reptilien, Amphibien)	Gefahr der Tötung bei Baufeldherstellung	V1: Beachtung der Fristen des § 39 BNatSchG – Freistellung von Tieren (spez. Amphibien, Reptilien) in Winterruhe ist i.d.R. letal V1: Freigabe der Baufelder nach Prüfung von Versteckstrukturen auf Besatz (Reptilien, Amphibien)
Tagfalter, weitere Insektengruppen	unmittelbare Gefährdungen abgesehen vom Lebensraumverlust durch Bebauung derzeit nicht herleitbar	Gesamtheit der naturschutzfachlich gebotenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begünstigt Vertreter aus der Gruppe der Insekten

5.6 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Alle registrierten n. § 30 BNatSchG geschützten Biotopflächen bleiben von der Sondergebietsfläche ausgeschlossen, hierzu zählt auch die im Erhaltungszustand B eingestufte magere submontane Mähwiese (FFH-LRT 6520). Eine bereits praktizierte temporäre Nutzung als Ausweichstellplatz für PKW bei größeren Veranstaltungen (bisher 1x) hat in der Vergangenheit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes geführt und erscheint auch zukünftig tolerierbar. Ein funktionaler Ausgleichsbedarf zur Kohärenzsicherung erscheint daher nicht erforderlich, wird jedoch im Rahmen des erforderlichen Kompensation i.S.d. Eingriffsregelung aufgegriffen.

Eine weitere kleinflächige Beeinträchtigung besteht zur Zeit (planunabhängig) durch einen z.T. temporären und unbefestigten, z.T. aber auch dauerhaft geschotterten Lagerplatz, der ca. 450 m² des im LANIS dargestellten LRT beansprucht. Der bei LAMPRECHT & TRAUTNER⁹ aufgeführten Orientierungswert (Bagatellgrenze) für den quantitativ-absoluten Flächenverlust der Stufe B (bis 500 m²) wird hier nur knapp unterschritten. Auch aus diesem Grund wird die LRT-Entwicklung als Kompensationsmaßnahme aufgegriffen

5.7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Mit Vorlage des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs“¹⁰ liegen die Instrumente für eine differenzierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gem. § 2 Abs. 5 der 2018 verabschiedeten Landeskompensationsverordnung von Rheinland-Pfalz vor, die bei Eingriffen i.S.d. § 14ff. BNatSchG anzuwenden sind.

Die Landeskompensationsverordnung gilt nicht für die Vorhaben der Bauleitplanung, gleichwohl ist es allgemeiner Konsens sich bei der Eingriffsbilanz auch hier nach Möglichkeit am Leitfaden zu orientieren, um eine Vergleichbarkeit mit Eingriffen außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen zu gewährleisten. Daher soll nachfolgend die Bilanz gem. dem Praxisleitfaden ausgearbeitet werden.

Die Planungswerte werden pauschal aus dem Bebauungsplan abgeleitet und bilden damit das Maximum an baulicher Nutzung ab. Damit übersteigt der errechnete Kompensationsbedarf mit Sicherheit die tatsächliche Eingriffserheblichkeit. Der potenzielle Eingriffsbereich beschränkt sich dabei auf den Eingangs- und Verwaltungsbereich mit Gebäudebestand und weiteren Einrichtungen. Der Detaillierungsgrad der Biotoperfassung darf daher auf einem relativ hohen Integrationsniveau stattfinden.

⁹ LAMPRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S.

¹⁰ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2021, Hrsg.): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Standardisiertes Bewertungsverfahren gem. § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKOMPVO)

5.7.1 Kurzbewertung des legitimierte Eingriffs in die Schutzgüter

Der Bebauungsplan legitimiert die Neustrukturierung des bereits intensiv genutzten und z.T. bebauten Eingangsbereiches zum Wildfreigehege, um dadurch gleichzeitig die Funktion als Nationalparktor aufzuwerten.

Die tatsächliche versiegelbare Grundfläche (GR) wird auf max. 10.000 m² des Sondergebietes begrenzt und legitimiert damit eine moderate Erweiterung der Bausubstanz in einem bereits stark genutzten und überprägten Umfeld. Der Bebauungsplan bereitet daher einen vergleichsweise geringen Eingriff in natürliche Böden und Biotope vor.

Weitere Umweltgüter sind nicht oder nur in geringem Umfang betroffen. Dies gilt auch für das Schutzgut Landschaftsbild, da keine Sichtverbindungen zu Siedlungsbereichen bestehen.

Gem. den nachfolgenden Tabellen besteht auf der Grundlage des B-Planes unter Berücksichtigung der festgelegten internen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen lediglich ein geringer externer Ausgleichsbedarf i.S.d. Eingriffsregelung. Bei der Maßnahmenfestlegung soll auch die, wenngleich gem. LAMBRECHT, H. & TRAUTNER¹¹ unter der Bagatellgrenze anzusiedelnde, Beanspruchung der submontanen Magergrünlandfläche aufgegriffen werden.

Tab. 9: schutzgutbezogene Eingriffsbeurteilung und externer Ausgleichsbedarf

Schutzgut	Eingriffstiefe/ Wirkpotenzial	geplante Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches	externer Ausgleich erforderlich?
Biotope/Flora	gering	Bauliche Optionen innerhalb SO; im Bereich der Gehege keine relevanten Eingriffe; voraussichtlich kein bis geringer Gehölzverlust	ja
Fauna	gering	Gebäudecheck, Einhaltung Rodungsfristen	nein
Boden	gering	Minimierung Versiegelung, Beachtung BBodSchG, wasserdurchlässige Gestaltung Erschließungswege	nein
Wasser	gering	Beachtung Grundwasserschutz während Bauarbeiten	nein
Klima/Luft	sehr gering	-	nein
Landschaftsbild	sehr gering	-	nein
Kultur-/sonstige Sachgüter	gering	erforderliche Schutzmaßnahmen Denkmalschutz	nein
Mensch	-	-	nein

5.7.2 Ableitung des Kompensationsbedarfs Biotope

Tab. 10: Darstellung Eingriffsschwere Biotope gem. Praxisleitfaden (nur SO)

Code	Biotoptyp	Biotoptypwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbez. Wirkung	Erwartete Beeinträchtigung
HM3	Strukturalme Grünanlage ¹	8	gering (2)	hoch (III)	eB
VB, HM4, HM5, Gebäude	Mischwert aus überwiegend vollversiegelter Fläche (Gebäude, Asphalt) sowie Zierrasen, Pflanzbeeten	2 ²	sehr gering (1)	hoch (III)	-
VB, Gebäude	Vollversiegelte Fläche (Gebäude, Asphaltwege)	0	sehr gering (1)	hoch (III)	-
VB	teilversiegelte Fläche	2	sehr gering (1)	hoch (III)	-

¹ pauschale Biotopklassifizierung aufgrund der kleinteiligen Anordnung von Grün-, Zierrasenflächen, Volieren, Unterständen u.a. stark beeinträchtigen Grünstrukturen, geringer Gehölzbestand; ² gemäß geschätzter Flächenanteile

Gem. dem Praxisleitfaden ergibt sich nachfolgende Bilanz:

¹¹ LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S.

Tab. 11: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff (nur SO)

Nr.	Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
1	HM3	Strukturarme Grünanlage	8	19.004	152.032
2	VB, HM4, HM5, Gebäude	Mischwert w.o.	2	3.600	7.200
3	Gebäude	Vollversiegelte Fläche	0	259	0
4	VB	teilversiegelte Fläche	2	784	1.568
Gesamt:				23.647	160.800

Tab. 12: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff (nur SO)

Nr.	Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
1	Gebäude, Wege	vollversiegelte Fläche	0	10.000	0
2	HM3	Strukturarme Grünanlage	8	13.647	109.176
Gesamt:				23.647	109.176

Es ergibt sich somit gem. Praxisleitfaden eine negative Bilanz von $160.800 - 109.176 = 51.624$ Biotopwertpunkten. Daher sind externe Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Bilanzdefizites erforderlich.

5.7.3 Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Biotope:

Der geringe Verlust von Biotopen durch Versiegelung ist gem. Praxisleitfaden für die Flächen mit geringem Biotopwert nicht als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS), sondern lediglich als erhebliche Beeinträchtigung (eB) zu werten, erfordert daher keine gleichgerichtete Funktionalkompensation und kann durch multifunktional wirksame Maßnahmen ausgeglichen werden. Aufgrund des planunabhängigen geringen Verlustes und einer möglichen Beanspruchung der bestehenden Grünlandfläche als Ausweichparkplatz wird der Ausgleich in Form der Neuentwicklung einer submontanen Magerwiese bzw. extensiv genutzten Obstwiese mit LRT-Entwicklung (FFH-LRT 6520) im Unterstand erbracht.

Tab. 13: Matrixtabelle eB und eBS, Zuordnung Schutzgut Biotope

Funktionsbedeutung nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen/Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	-	-	eB
2 gering	-	eB	eB
3 mittel	eB	eB	eBS
4 hoch	eB	eBS	eBS
5 sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

Boden:

Böden mit hohem Bodenfunktionserfüllungsgrad sind nicht betroffen, gleichzeitig besteht durch die bisherige intensive Nutzung im Umfeld des Eingangsbereiches bereits eine Vorbelastung. Die Versiegelung von Flächen ist zwar gem. Praxisleitfaden grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) zu werten, ein gleichgerichteter funktionaler Ausgleich durch Entsiegelung ist mangels vorhandener Flächenpotenziale im Zugriff der Nationalparkverwaltung jedoch nicht möglich.

Flora/Fauna:

Die Lebensraumbewertung ergab grundsätzlich nur eine geringe Wertigkeit im Eingriffsbereich (Sondergebiet), sowohl als Standort für Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch als sonstiger

Funktionsraum (z.B. Nahrungs- oder Rastraum). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Auch für die weiteren Schutzgüter Landschaftsbild, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Mensch und Wasser ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere.

5.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

5.8.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V 1: Vorgehensweise bei der Baufeldräumung bei einzelnen Baumaßnahmen

Relevante Schutzgüter: Fauna (europäische Vogelarten, Fledermäuse)

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Gehölzbeseitigungen ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar zulässig. Diese Regelung dient dem Schutz wildlebender Tiere, insbesondere brütender Vogelarten, und ist sinngemäß auch auf Rück-, Aus- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden anzuwenden, sofern dadurch potenzielle Brut- oder Ruhestätten betroffen sein können (vgl. Maßnahme V 2).

Potentielle Verstecke winterruhender Tiere (Reisighaufen, Holzlager) sind außerhalb der Winterruhezeit und händisch, d.h. ohne schweres Baugerät, zu räumen.

V 2: Bauzeitenregelung bei Arbeiten an den Bestandsgebäuden

Relevante Schutzgüter: Fauna (europäische Vogelarten, Fledermäuse)

Zum Zeitpunkt der durchgeführten Ortsbegehungen wurden an den Bestandsgebäuden sowie im angrenzenden älteren Baumbestand keine Fledermausquartiere oder Vogelniststätten festgestellt.

Sofern Rück-, Ausbau- oder Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden durchgeführt werden, sind die betroffenen Baukörper unmittelbar vor Baubeginn erneut durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen von übertagenden Fledermäusen oder brütenden Vogelarten zu überprüfen.

Die Arbeiten dürfen nur bei ausbleibendem Nachweis freigegeben werden.

Bei Nachweis von Brutvögeln an Fassaden oder Gebäudeteilen ist der Baubeginn bis zum Abschluss der Ästlingsphase zu verschieben.

Werden Fledermausquartiere an der Außenfassade festgestellt, sind diese unter fachkundiger Anleitung und ausschließlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Tiere nachts zu verschließen; ggf. sind geeignete Ersatzquartiere bereitzustellen.

V 3: Gehölz- und Biotopschutz

Relevante Schutzgüter: Flora, Fauna, Landschaftsbild

Alle solitären Gehölze innerhalb der Sondergebiete sind zu erhalten, sofern diese gem. dem Planungskonzept nicht durch konkrete Gebäude oder Anlagen überplant werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Lage von wertgebenden Altbäumen dahingehend zu berücksichtigen. Auch bei der Ertüchtigung des Besucherparkplatzes ist ein vollständiger Erhalt der Baumsubstanz anzustreben. Ggfs. sind Sicherungsmaßnahmen (Rückschnitt, ggfs. Stammschutz, Bauzaun) zu ergreifen. Dabei ist die DIN 18 920, R SBB 2023 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege der FLL zu beachten.

Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke, Wurzeln) kommen sollte, sind diese fachgerecht nach den einschlägigen Regelwerken der FLL zu behandeln.

Die im LANIS dargestellten Biotope (n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope oder FFH-Lebensräume) gelten als Tabuflächen, d.h. die Flächen dürfen nicht mit Baumaschinen befahren oder als

Baueinrichtungsfläche genutzt werden. Auch gem. B-Plan zulässige Nebenanlagen sind innerhalb der Flächen unzulässig.

V 4: Boden- und Grundwasserschutz

Relevante Schutzgüter: Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wasser

Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und mit gebietseinheimischen Saatgutmischungen oder Gehölzen zu begrünen.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen und/oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind und schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 (1) BBodSchG). Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen.

Die Anforderungen der DIN 19 639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten.

Bei der Erschließung sind die vorhandenen Oberböden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.

Während der Bauausführung und nach Fertigstellung der Baumaßnahmen muss der Schutz des Grundwassers stets gewährleistet sein. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt. Auf der Baustelle sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen zu reinigen. Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich die untere Wasserbehörde oder die nächste Polizeidienststelle sowie das zuständige Wasserversorgungsunternehmen zu informieren.

V 5: Dachbegrünung

Relevante Schutzgüter: Fauna, Landschaftsbild

Flachdächer sowie Dächer mit einer Neigung bis einschließlich 15° von neu zu errichtenden Gebäuden sind als extensiv begrünte Dächer herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind Carportdächer, Fütterungen bzw. Futterlager, Stallungen, Unterstände, Futterstellen und Schutzhütten, Dachflächenanteile, die für technische Aufbauten, notwendige Wartungs-/Rettungswege oder brandschutztechnisch erforderliche Bereiche zwingend freizuhalten sind. Im Rahmen der Objekt- und Ausführungsplanung ist zu prüfen, ob eine Kombination von Dachbegrünung und aufgeständerter Photovoltaik technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar umgesetzt werden kann.

V 6: Insektenfreundliche Beleuchtung

Relevante Schutzgüter: Fauna (Insekten, Fledermäuse), Landschaftsbild

Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass nachteilige Auswirkungen auf wild lebende Tiere und Pflanzen minimiert werden. Hierzu gilt:

- a) es sind warmweiße Leuchtmittel mit einer korrelierten Farbtemperatur von max. 3.000 K zu verwenden

- b) Leuchten sind voll abgeschirmt auszuführen; Lichtabgabe oberhalb der Horizontalen ist unzulässig (kein Licht in den oberen Halbraum)
- c) Beleuchtungen sind außerhalb der Öffnungszeiten auf das sicherheitsrelevante Mindestmaß zu reduzieren und grundsätzlich abzuschalten; zulässig sind bedarfsgesteuerte Beleuchtungen (z. B. Bewegungsmelder/Zeitschaltung)
- d) eine dauerhafte, rein dekorative Anstrahlung von Gebäuden sowie Himmelsstrahler sind unzulässig.

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zu prüfen, ob in besonders sensiblen Bereichen Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 2.200 K (Amber-Licht), eingesetzt werden können.

V 7: Vermeidung eines signifikant erhöhten Vogelschlages

Relevante Schutzgüter: Fauna (Vögel), Landschaftsbild

Glasflächen an Außenfassaden mit einer zusammenhängenden Größe von mehr als 2 m² sind vogelsicher auszuführen. Hierzu sind nachweislich wirksame Maßnahmen anzuwenden (z. B. strukturierte/bedruckte/entspiegelte Verglasung oder dauerhafte Markierungen), die Spiegelungen und Durchsicht wirksam reduzieren. Verglasungen mit einem Außenreflexionsgrad von mehr als 15 % sind unzulässig. Ausgenommen sind Glasflächen, die aufgrund ihrer Lage und Ausführung nachweislich kein relevantes Vogelschlagrisiko verursachen.

V 8: Regelung für die Beanspruchung der privaten Grünfläche als Ausweichparkplatz

Relevante Schutzgüter: Flora, Boden

Die geplante private Grünfläche mit der Einstufung als FFH-Lebensraumtyp 6520 (Flachland-Mähwiese, Erhaltungszustand B) ist grundsätzlich von jeglicher Nutzung als Stell- oder Parkplatz freizuhalten. Abweichend hiervon kann ausnahmsweise eine zeitlich eng begrenzte Nutzung als Ausweichstellplatz bei Großveranstaltungen von überregionaler Bedeutung zugelassen werden, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Nutzung erfolgt höchstens einmal im Jahr und ist auf maximal einen Veranstaltungstag begrenzt
2. die genutzte Teilfläche ist zuvor mit geringer Schnitthöhe zu mähen
3. es sind keine baulichen Anlagen, Befestigungen oder dauerhaften Markierungen zulässig
4. die Befahrung hat bodenschonend zu erfolgen; bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen (z. B. nach längeren Regenphasen mit Bodendurchnässung) ist die Nutzung unzulässig
5. nach der Nutzung ist die Fläche unverzüglich wieder als Grünland herzurichten; ggf. entstandene Bodenverdichtungen oder Vegetationsschäden sind fachgerecht zu beheben

Eine regelmäßige oder dauerhafte Nutzung der Fläche als Stellplatz ist unzulässig.

5.8.2 Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen

M 1: Naturnahe Gestaltung von Teichen innerhalb des Sondergebietes

Relevante Schutzgüter: Flora, Fauna, Wasser

Bestehende oder geplante Teiche innerhalb des Sondergebietes sind nach den folgenden Grundsätzen naturnah zu gestalten:

1. die Gewässer sind mit flachen, strukturreichen Uferzonen (mindestens 1:5) auszuführen; ausschließlich steile, befestigte oder verbaute Ufer sind unzulässig; die Maßgabe zur flachen Ufergestaltung entfällt, wenn dazu Gehölze, v.a. starke Baumindividuen zu roden wären
2. die Ufer- und Flachwasserbereiche sind mit standortgerechter, heimischer Wasser- und Röhrichtvegetation (z. B. Seggen-, Binsen- und Röhrichtarten) zu entwickeln; eine vollständige Bepflanzung ist nicht erforderlich; offene Wasserflächen sind zu erhalten
3. die Teiche sind ohne technische Wasseraufbereitung (z. B. Umwälzpumpen, Filteranlagen, Fontänen, künstliche Belüftung) zu betreiben
4. die Gewässer sind so anzulegen, dass eine natürliche Entwicklung der Vegetation möglich ist; Pflegeeingriffe sind auf das notwendige Maß zur Verkehrssicherung und Funktionsfähigkeit zu beschränken
5. ein Besatz mit Fischen ist unzulässig

5.8.3 Ausgleichsmaßnahmen

Bei dem erforderlichen Ausgleich i.S.d. naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung soll die Beanspruchung der als FFH-LRT 6520 klassifizierten submontanen Magergrünlandfläche aufgegriffen werden, auch wenn dies i.S.d. § 19 BNatSchG nicht erforderlich wäre.

Geplant ist eine Aufwertung von Wildäsungsflächen innerhalb der Pflegezone des Nationalparks im Bereich südlich der Ortschaft Muhl auf den Einrichtungsflächen 1/171, 1/168, 1/169.

Die Flächen sollen durch das Anlegen von in den angrenzenden Wald hineinreichenden halbrunden Buchten erweitert werden. Ziel ist es dem scheuen Rotwild ein leichteres Austreten auf die Äsungsfläche zu ermöglichen. Die Buchten erhöhen den Strukturreichtum der Fläche und somit das Habitatangebot.

Die Wildäsungsflächen sowie die neu geschaffenen Erweiterungsbereiche sind künftig extensiv zu bewirtschaften. Bei den bisher gemulchten Flächen wird das Mahdgut zukünftig vollständig ausgetragen. Etabliert wird eine 1-2-schürige Mahd mit Erstmahd nicht vor dem 01.07.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie Bodenverbesserern ist unzulässig.

Entwicklungsziel ist Magergrünland mit der zumindest im Kernbereich außerhalb der Beschattungseffekte möglichen Qualifizierung als FFH-Lebensraum 6520 im Erhaltungszustand B.

Um eine entsprechende Entwicklung des Zielbestandes zu beschleunigen, sind die Zielarten des LRT 6520 aktiv als autochthones Saatgut einzubringen. Mit dem Landschaftspflegeverband Birkenfeld bestehen bereits Verträge zur Flächenpflege an anderer Stelle, er verfügt über entsprechendes Gerät (Samenernter, eBeetle), das in diesem Fall eingesetzt werden kann. Entsprechende Spenderflächen stehen der Nationalparkverwaltung in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Die Maßnahme ist dauerhaft zu sichern und entsprechend den Zielsetzungen zu unterhalten.

Mit der Ausgleichsmaßnahme ist gem. der nachfolgenden Bilanz auch das Bilanzdefizit im Sinne der Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen.

Tab. 14: Ausgleich: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff (nur SO)

Nr.	Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
1	EA2, mäßig artenreich	stark verbuschte Grünlandbrache	13	25.200	327.600
		Gesamt:			327.600

Tab. 15: Ausgleich: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff (nur SO)¹²

Nr.	Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
1	xEA1, artenreich	Magerwiese artenreich	19	25.200	478.800
		Gesamt:			478.800

Es ergibt sich eine Aufwertung von $478.800 - 327.600 = 151.200$.

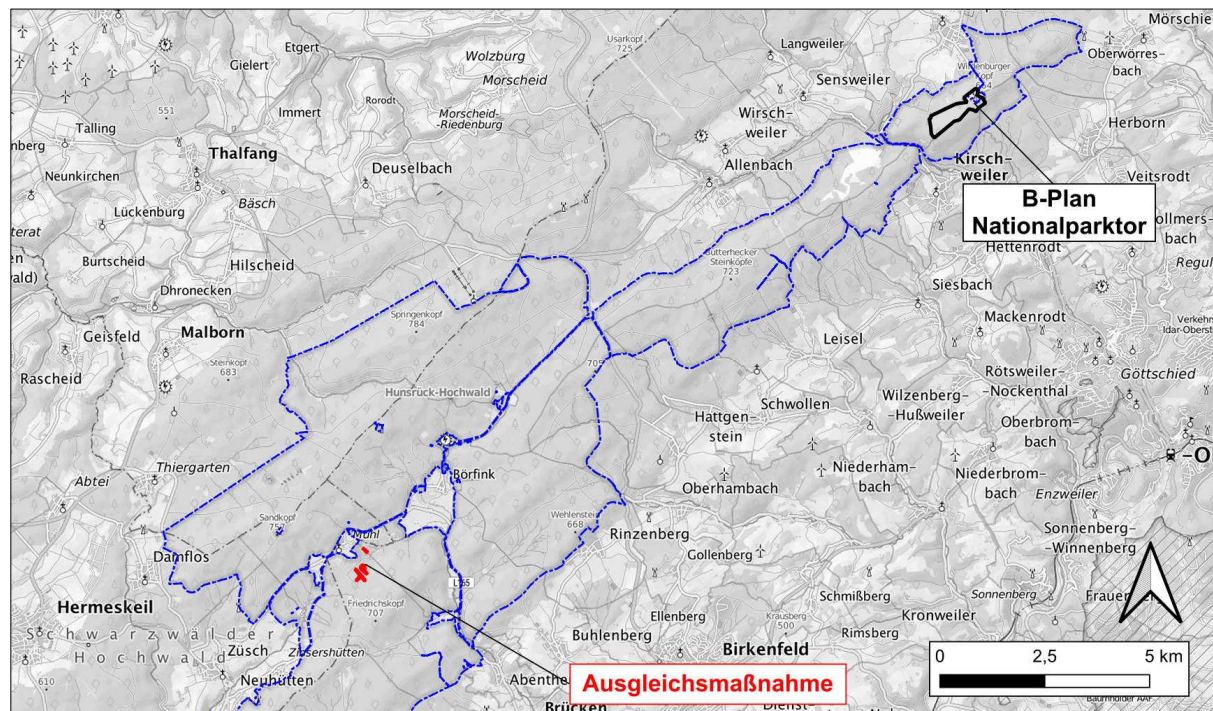


Abb. 10: Übersichtslageplan der Ausgleichsmaßnahmen und Eingriffsbereich; blau = Nationalparkgrenze

¹² die neu angelegten Buchten werden hier nicht berücksichtigt, da die genaue Lage noch unbekannt ist. Gem. dem Ausgangszustand (Buchenwald FFH-LRT 9110, Stangenholz bis geringes Baumholz) bzw. Fichtenwald ist das Entwicklungsziel (xEA1) auf jeden Fall mit einer Aufwertung verbunden.

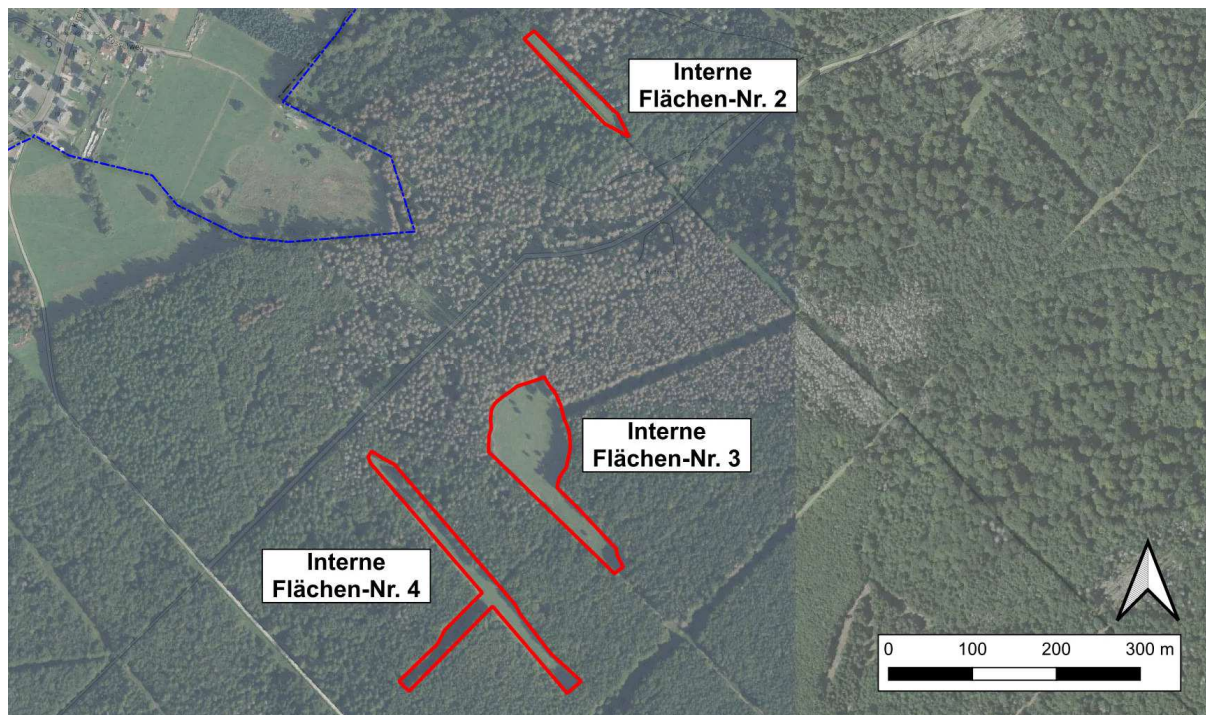


Abb. 11: Detaillageplan der Ausgleichsmaßnahmen; blau = Nationalparkgrenze

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Verwendete technische Verfahren

Die Untersuchungen zur Analyse und Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation des Planungsraums erfolgten im Rahmen mehrerer Begehungen. Vorhandene Informationen wurden hierbei eingearbeitet. Der Einsatz technischer Spezialgeräte war nicht erforderlich. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planfalls wurden die schutzgutbezogenen Wirkungen in ihrer räumlichen Tragweite gem. dem aktuellen Kenntnisstand und den allgemeinen Prüfmethoden folgend prognostiziert und verbal-argumentativ begründet.

6.2 Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

Im Zuge von 5 Begehungen wurde der Vegetationsbestand im Sondergebiet und der nördl. angrenzenden Mähwiese, sowie das faunistische Artenpotential erfasst.

In Bezug auf planungsrelevante Tierarten wurde zudem auf Grundlagendaten zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen.

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

6.3 Monitoringmaßnahmen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige

Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Umsetzung aller festgelegten Maßnahmen ist zu überwachen.

Die Überprüfung und Sicherstellung des anvisierten Entwicklungszieles der externen Ausgleichsmaßnahme wird durch die Nationalparkverwaltung im Zuge regelmäßiger Revisionen sichergestellt.

Sollten die Ziele nicht erreicht werden, sind korrigierende Maßnahmen einzuleiten.

Über den Entwicklungszustand wird in angemessenen Abständen an die UNB berichtet.

6.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Übernahme durch das Nationalparkamt soll das Wildfreigehege am Nationalparktor Wildenburg gezielt im Sinne des Nationalparkgedankens weiterentwickelt werden. Im Mittelpunkt steht die Umweltbildungsarbeit und das Erlebarmachen der heimischen Wildtier-Welt. Gleichzeitig sollen die bestehenden baulichen Anlagen renoviert und im begrenzten Umfang erweitert werden, um so die Bedeutung des Nationalparktors als zentralen Anlaufpunkt und repräsentativen Einstiegsort zum Nationalpark zu würdigen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen hat die Ortsgemeinde Kempfeld die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg“ beschlossen.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgte eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG.

Die Planung steht in Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen. Gem. der Darstellung als Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft in der 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen- Nahe werden die bestehenden Waldflächen entsprechend festgesetzt und bleiben erhalten.

Der ca. 53,2 ha große Geltungsbereich umfasst das Wildfreigehege einschließlich des vorgelagerten Besucherparkplatzes und eine angrenzenden Grünlandfläche. Der extensiv genutzte Bereich der Anlage mit den großflächigen Freigehegen befindet sich in einer Pflegezone des Nationalparks, der Eingangsbereich mit Verwaltungs- und weiteren Gebäuden, der Besucherparkplatz, Teile der angrenzenden Grünlandfläche sowie die Wildenburgerstraße sind aus dem Nationalparkgelände ausgegliedert. Die geplanten baulichen Maßnahmen konzentrieren sich auf diese außerhalb des Nationalparks gelegenen Bereiche.

Weiterhin befindet sich der Geltungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald - Idarwald mit Randgebieten“, ist mit Satzungsbeschluss gem. § 1 Abs. 2 der LSG-Rechtsverordnung jedoch nicht mehr Bestandteil der LSG-Kulisse. Im Osten grenzt das Naturschutzgebiet „Wildenburg und Umgebung“ und südwestlich das NSG „Rosselhalde“ unmittelbar an das Plangebiet an. Flächen innerhalb der NSGe werden nicht beansprucht. Erhebliche Wirkungen auf den Erhaltungszustand der gemeldeten Lebensräume und Arten in den nächstgelegenen NATURA 2000-Gebieten („Obere Nahe“ ca. 2,6 km nördlich, „Idarwald“, 3 km nordwestlich) können ausgeschlossen werden. Großräumig agierende Arten (Vögel, Fledermäuse), für die das Plangebiet einen potenziell essentiellen Teillebensraum darstellen könnte, sind in beiden Gebieten nicht gemeldet.

Der Wildpark, resp. die Gehege, sollen in ihrem jetzigen Zustand erhalten und gezielt im Sinne des Nationalparks weiterentwickelt werden, wobei die Verbesserung der Gesundheit, Ernährung und Haltung des Wildbestandes und eine Umschichtung des Tierbestandes im Vordergrund stehen werden. Der Bereich des Wildfreigeheges ist im Bebauungsplan als Wald festgesetzt.

Die Umweltprüfung fokussiert sich daher auf den bereits stark überprägten Eingangsbereich des Wildfreigeheges mit entsprechenden baulichen Erweiterungsoptionen. Dieser Bereich und das eng umgrenzte Umfeld des Betriebshofes außerhalb des Freigeheges werden als Sonstiges Sondergebiet

festgesetzt. Geplant ist eine Modernisierung des Gebäudebestandes und die Entwicklung/Neugestaltung von Aufenthaltszonen. Raumgreifende Neubauten sind nicht vorgesehen. Die zulässige GR von bis zu 10.000 m² erlaubt auf der Grundlage der bereits überbauten/versiegelten Fläche eine moderate bauliche Weiterentwicklung. Daher besteht lediglich ein geringer externer Ausgleichsbedarf i.S.d. Eingriffsregelung in Höhe von rd. 52 Tsd. Werteinheiten. Bei den anvisierten Kompensationsmaßnahmen soll die geringfügige Beanspruchung der als FFH-LRT 6520 klassifizierten submontanen Magergrünlandfläche aufgegriffen werden, auch wenn dies i.S.d. § 19 BNatSchG nicht erforderlich ist. Geplant ist eine Aufwertung von Wildäsungsflächen innerhalb der Pflegezone des Nationalparks im Bereich südlich der Ortschaft Muhl. Entwicklungsziel ist der FFH-Lebensraum 6520 im Erhaltungszustand B. Mit der Maßnahme ist auch das Bilanzdefizit im Sinne der Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen.

Aus artenschutzfachlicher Sicht sind allenfalls geringe und mit hoher Sicherheit überwindbare Restriktionen zu erwarten. Die anvisierte Eingriffsfläche mit Sitz- und Picknick-Bereich zeigt sicherlich die höchste Stör-Belastung des Außenbereichs, da kommende und gehende Besucher hier kulminieren. Hinzu kommen die zahlreichen hier frei laufenden Hühner- und Entenvögel, die v.a. eine nachhaltige Ansiedlung von Kleintieren, auch Reptilien, verhindern. Strauchwuchs ist nur in sehr geringem Umfang und dann v.a. auf Rabatten im Eingangsbereich vorhanden. Mithin ist ein potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel allenfalls marginal und betrifft ausschließlich Arten, die unter die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG fallen. Ein Funktionserhalt im räumlichen Zusammenhang ist auf jeden Fall gegeben. Auch Fledermausquartiere – möglich sind allenfalls Spaltenquartiere am Gebäudebestand – sind nach den Ergebnissen der Gebäudetaxierung aktuell nicht betroffen.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur und Sachgüter sowie Mensch und menschliche Gesundheit lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten.

6.5 Verwendete Quellen

- ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WEINBAU UND GARTENBAU, Hrsg. (2005): Mit Biotopverbund in die Kulturlandschaft des neuen Jahrtausends – Lebensraumgestaltung mit Pflanzen aus definierter regionaler Herkunft – Anlage von Säumen und Magerrasen mit Mulchmaterial (Auszug aus Endbericht zum Forschungsvorhaben – Ordnungsnummer A/00/12, 8 S.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Deutschlands. Bd. 1 & 2 Aula Verlag, Wiebelsheim.
- BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WEINBAU UND GARTENBAU, Hrsg. (2005): Mit Biotopverbund in die Kulturlandschaft des neuen Jahrtausends – Lebensraumgestaltung mit Pflanzen aus definierter regionaler Herkunft – Anlage von Säumen und Magerrasen mit Mulchmaterial (Auszug aus Endbericht zum Forschungsvorhaben – Ordnungsnummer A/00/12, 8 S.
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region; www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html
- BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Bonn, 18. Kilda Verlag.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – Leben zwischen Licht und Schatten. Laurenti Vlg.
- CORDES, U. & K.-J. CONZE: Biotopkataster Rheinland-Pfalz. Allgemeine Angaben zur landesweiten Biotopkartierung, Kartieranleitung. Ministerium für Umwelt, Energie , Ernährung und Forsten (Hrsg.), Stand 15. Mai 2018.
- CORDES, U. & K.-J. CONZE: Kartieranleitung der FFH-Lebensraumtypen in RLP. Ministerium für Umwelt, Energie , Ernährung und Forsten (Hrsg.), Stand 05.03.2024.
- CORDES, U. & K.-J. CONZE: Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG RLP. Ministerium für Umwelt, Energie , Ernährung und Forsten (Hrsg.), Stand 05. März 2024
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Vlg.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR,J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- HERRMANN, M & J. KNAPP (o.A.) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber, 1777) im Saarland

- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018):
Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur
Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz
(= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- KERNPLAN: Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg. Bebauungsplan in der Ortsgemeinde
Kempfeld, Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen Begründung zum Bebauungsplan, Entwurf,
Stand: 16.02.2026
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur
Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen.
F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg., 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen.
Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz.
1. Aufl.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun-
und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77, LUBW,
Hrsg.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN
(2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN
(2014): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz
- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN): Geoportal
Wasser – Kartenviewer. Abrufdatum: 14.04.2023.
- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN) (2019b): Land-
schaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. Abruf: 24.09.2023
- PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur
Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern
- PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der
Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2003): Das
europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der
FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Land-
schaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.;
SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura
2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen
und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1. Bonn – Bad
Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das
europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der
FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege
und Naturschutz. Heft 69/2. Bonn – Bad Godesberg.
- PFEIFER, M.A. et.al. (2011): Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz. GNOR Eigenvl.

- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4).
- SCHRÖDER, H., ASMUS, R., WURSTER, M., WATTENDORF, P., KONOLD, W. & J. BIHELMAIER (2016): Merkblatt zur Förderung von Maßnahmen des Waldnaturschutzes" nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW), Anl. 2 : Hinweise zur Pflege und Gestaltung von Waldaußenrändern
- SCHULTE, T. et.al. (2007): Die Tagfalter der Pfalz. GNOR Eigenvlg.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Aufl. i.A. d. des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V., des Bundesamtes für Naturschutz und der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, 732 S
- TRAUTNER, J. & G. HERRMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11), S. 343-349.
- WITT, R. (2018): Regenwassermanagement naturnah gestalten. Stadt + Grün 4/2018, S. 11-18

Betreff

**Ortsgemeinde Kempfeld
VG Herrstein-Rhaunen**

Bebauungsplan

„Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg“

**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung**

Satzung

Aufstellungsvermerk

Beckingen, den 21.04.2026

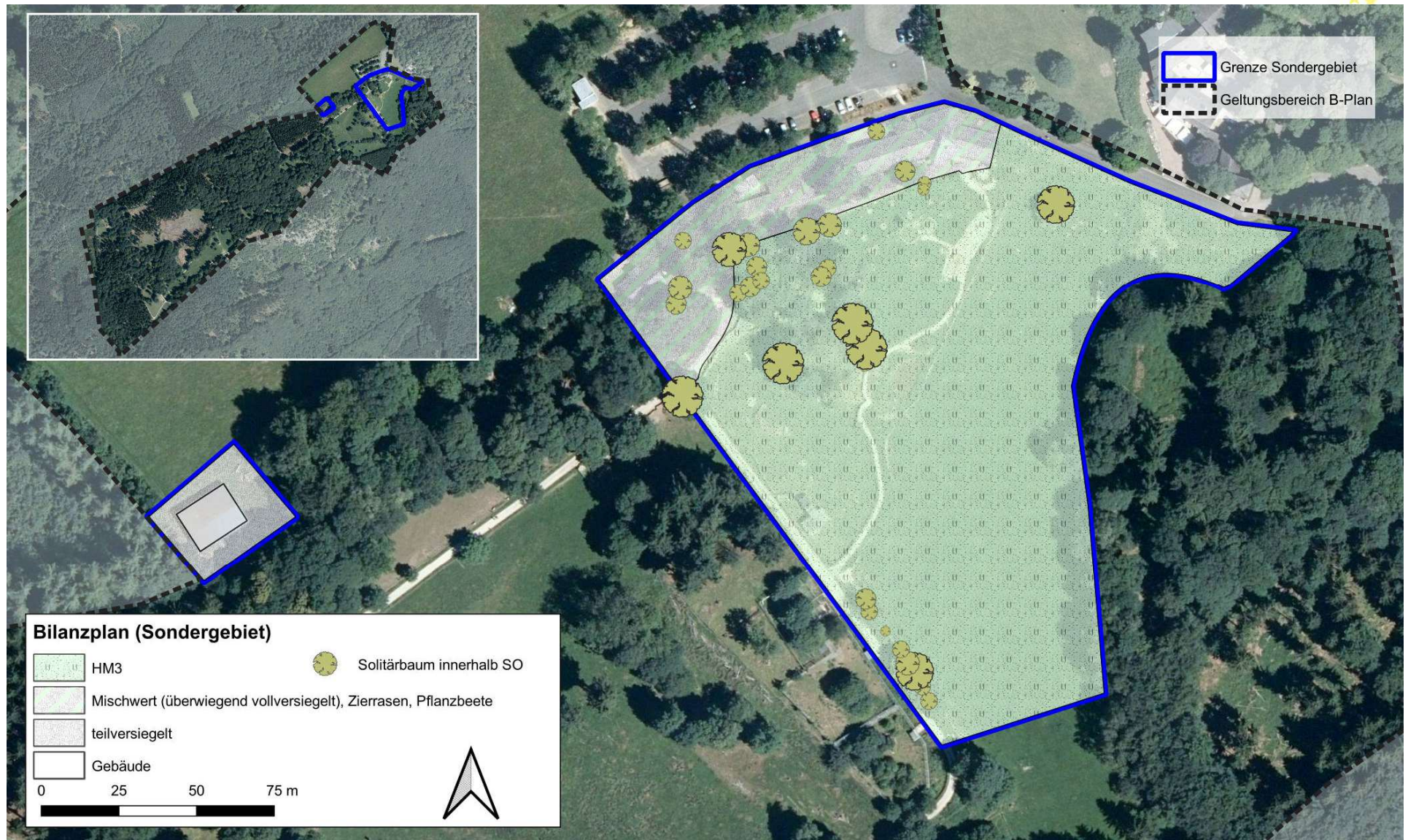


.....
Dr. Joachim Weyrich

ARK Umweltplanung und –consulting

Anhang

- Bestands- und Konfliktplan
- Arteninventar der als FFH-LRT 6520 klassifizierten Grünlandfläche (BT-6209-0002-2016)



Artenliste BT-6209-0002-2016

Fett = LR-typische Arten

Arrhenatherum elatius
Agrostis capillaris h
Ajuga reptans
Antoxanthum odoratum
Anthriscus sylvestris
Alchemilla xanthochlora
Bellis perennis
Campanula rotundifolia
Cardamine pratensis
Centaurea nigra
Festuca rubra agg.
Glechoma hederacea
Helictotrichon pubescens
Hypericum maculatum agg.
Knautia arvensis
Lathyrus linifolius l
Leontodon hispidus h
Leucanthemum vulgare agg.
Luzula campestre h
Phyteuma nigrum lh
Pimpinella major h
Plantago lanceolata
Ranunculus acris h, z.T. aspektbildend
Ranunculus polyanthemus ssp. nemorosus
Veronica chamaedrys
Saxifraga granulata
Stellaria graminea
Sanguisorba minor lh
Taraxacum officinale agg.
Trifolium pratense
Trisetum flavescens h

Bewertung 6520: Kennartenanzahl 11 (B)